



MITTEILUNGEN 11-12/05



**Leistungsbilanz 2004
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland**



Rechtsprechung



Literatur



Sprechtage unserer Service-Zentren

Inhalt November/Dezember 2005

- | | |
|---|---|
| 418 Blick ins Unternehmen
Leistungsbilanz 2004
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland | 458 Beitragseinnahmen der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland |
| 439 Rechtsprechung
Zur Abschaffung der Bewertung von Zeiten
der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug | 460 Statistiken der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland |
| 454 Rechtsprechung
Zur Rentenversicherungspflicht einer so genannten
Tagesmutter als selbstständige Erzieherin | 463 Literatur zur Rentenversicherung |
| | 466 Sprechtage unserer Service-Zentren |
| | 474 Impressum |

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

eine Ära geht zu Ende: Die „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“ (seit Oktober 2005 „Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland“) werden zum Jahresende eingestellt.

Mit diesem Heft bekommen Sie die letzte Ausgabe der traditionsreichen „Mitteilungen“, die fast einhundert Jahre lang Generationen von Lesern begleitet haben. Grund ist, dass wir seit Oktober 2005 eine gemeinsame Deutsche Rentenversicherung sind und in Zukunft auch ein gemeinsames Amtliches Mitteilungsblatt herausgeben.

Seit ihrem ersten Erscheinen im Mai 1904 wurden die „Mitteilungen“ monatlich beziehungsweise alle zwei Monate fast ununterbrochen herausgegeben. Nur in den Kriegs- und Nachkriegsjahren 1944 bis 1948 konnten die Hefte nicht erscheinen.

Im Mai 1949 wurden die Mitteilungen wieder neu aufgelegt. Seither galten sie nicht nur den Mitarbeitern der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch einem großen externen Fachpublikum als wertvolle Orientierungshilfe im Renten-, Versicherungs- und Rehabilitationsrecht.

Im Laufe der Zeit veränderten auch die „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“ ihr Erscheinungsbild, das letzte Mal mit der Ausgabe Januar/Februar 2000.

Ab 2006 gibt es eine bundesweit einheitliche Fachzeitung der Deutschen Rentenversicherung. Sie heißt „RV aktuell“, erscheint zehnmal jährlich und kostet 2,- Euro (Jahresabonnement 19,80 Euro). Das Heft kann bestellt werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10704 Berlin.

Wir bedanken uns bei unseren Lesern für ihr Interesse.

Blick ins Unternehmen

Lagebericht, Marktentwicklung

Leistungsbilanz 2004

Das Jahr 2004 hat im für die Rentenversicherung relevanten Sozialrecht nur moderate Änderungen mit sich gebracht. Eine tief greifende Neuerung kündigte sich allerdings für 2005 an: Das im Berichtsjahr beschlossene Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung wird sich zum 1. Januar 2005 beziehungsweise zum 1. Oktober 2005 gravierend auf die innere und die äußere Organisation der Rentenversicherungsträger auswirken.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz hat im Jahr 2004 insbesondere im Hinblick auf die internen Strukturen und Geschäftsvorgänge einige wesentliche Schritte unternommen. Zentrale Themen waren die grundsätzliche Überprüfung unserer Produktionsstrukturen, die weiter wachsende Bedeutung der Datenverarbeitung für schnelle und kostengünstige Produktionsabläufe sowie die wirtschaftliche Ausrichtung unserer Kliniken.

Organisationsuntersuchung der Produktionsbereiche

Im Juli 2003 hatten wir eine Organisationsuntersuchung in den Bereichen Versicherung, Rente Antrag, Rente Bestand und Rehabilitation sowie Auskunft und Beratung durchgeführt. Untersucht wurden dabei die Service-Zentren Köln, Krefeld und Mönchengladbach, ein Rentenbestandsdezernat sowie ausgewählte Sachbearbeitungsbereiche. Bei der Analyse wurden wir von der Firma BSL Managementberatung begleitet. Ziel der Untersuchung war es, die Daten für die Personalbemessung zu aktualisieren sowie die Arbeitsabläufe auf ihre Effektivität, ihre Effizienz und ihre Einsparpotenziale hin zu untersuchen.

Im Berichtsjahr konnte die Auswertung der erhobenen Daten abgeschlossen werden. Danach können in

den Service-Zentren und den Rentenbestandsdezernaten insgesamt zirka 170 Stellen eingespart werden. Die ermittelten Ergebnisse wurden 2004 in Arbeitsgruppen intensiv diskutiert und bildeten die Grundlage für weitere Ansätze zur Verbesserung und zur Verschlankung der Arbeitsabläufe. Diese Ansätze wiederum liefern die Basis für Strukturüberlegungen, die im Jahr 2005 im Rahmen eines Pilotprojekts in der Praxis getestet werden sollen.

Digitale Akte

Die konventionelle Aktenaufbewahrung in Papierform ist sowohl mit hohen Kosten als auch mit einem hohen Zeitaufwand verbunden, da verschiedene Abteilungen an der Bearbeitung beteiligt sind und die Akten dazu hin und her transportiert werden müssen. Deshalb hatten wir uns 2003 als erster Rentenversicherungsträger entschlossen, ein elektronisches Aktenarchiv für den gesamten Aktenbestand einzurichten.

Mit der Digitalisierung haben wir wie geplant im Januar 2004 begonnen. Bis Ende Dezember 2004 wurden rund 1,3 Mio. Akten bearbeitet und können nun von der Sachbearbeitung im elektronischen Archiv eingesehen werden.

Ebenfalls rechtzeitig abschließen konnten wir die Einrichtung einer eigenen Digitalisierungsstelle im Zentralarchiv. Künftig werden hier alle neu entstehenden und aufzubewahrenden Akten nach entsprechender Vorbereitung gescannt, qualitätsgesichert, signiert und in elektronischer Form gespeichert. Damit werden auch künftig grundsätzlich keine körperlichen Akten mehr archiviert. Hiervon ausgenommen sind nur solche Akten, auf die häufiger zugegriffen werden muss.

Projekt digitale Vorgangsbearbeitung und Archivierung („diVA“)

2003 haben die im Arbeitskreis für Informationstechnologie (AKIT) vertretenen Rentenversicherungsträger in einem gemeinsamen Projekt begonnen, plattformunabhängige, einheitliche Dokumentenmanagement- und Workflow-Systeme zu entwickeln. Seit 2004 werden diese bei der LVA Rheinprovinz getestet. Dabei werden die Einsatzmöglichkeiten der neuen Anwen-

dungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Die Projektleitung liegt bei der LVA Rheinprovinz.

Die Ziele des Projekts sind:

- Verkürzung der Bearbeitungszeiten
- Erleichterung der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen
- Verbesserung von Produktivität und Qualität
- Kostenreduktion
- Platzersparnis dank elektronischer Archivierung
- Unterstützung des eGovernments
- Unterstützung neuer Arbeitsformen (zum Beispiel Heimarbeit)
- Verbesserung der Informationsbereitstellung

Nachdem in der ersten Projektphase die Standards und Formate für das Dokumentenmanagement und die Archivierung der elektronischen Dokumente sowie die Struktur der künftigen virtuellen Akte festgelegt worden waren, entwickelten die Beteiligten Feinkonzepte für die digitale Archivierung, die digitale Vorgangsbearbeitung, den Austausch elektronischer Dokumente und Akten sowie den Piloteinsatz der Systeme.

Die hierzu benötigte Hard- und Software sowie Dienstleistungen zur Softwareerstellung wurden europaweit ausgeschrieben. Nach der Auftragsvergabe und der Anpassung der Workflow-Standardsoftware werden wir ab März 2005 die digitale Vorgangsbearbeitung und Archivierung unter Praxisbedingungen testen. Nach Abschluss des Pilotprojekts werden wir über den flächendeckenden Einsatz der neuen Anwendung entscheiden.

Das Projekt „diVA“ und die Digitalisierung des Aktenbestandes sind miteinander verknüpft; die Festlegung einer einheitlichen Struktur für die elektronische Akte war daher von besonderer Wichtigkeit.

Maschineller Sterbedatenabgleich

Die LVA Rheinprovinz überweist laufend rund 140.000 Rentenzahlungen an Berechtigte in Spanien. Zur Überprüfung der Zahlungsansprüche werden den Zahlungsempfängern bislang einmal jährlich so genannte Lebensbescheinigungen zugesandt, die von den Angeschriebenen zurückgesandt werden müssen.

Dieses kosten- und personalintensive Verfahren stellen wir in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post AG, dem Verband Deutscher Rentenversicherungs-

träger und dem spanischen Versicherungsträger auf ein vollmaschinelles Verfahren um. Künftig wird die Frage, ob der Rentenempfänger eventuell verstorben ist, anhand offizieller Daten des spanischen Finanzministeriums geklärt und die Information zeitnah maschinell übermittelt. Damit entfällt das bisherige Procedere.

Rechtsänderungen und ihre Auswirkungen

Zu den Rechtsänderungen des Jahres 2004, die sich auf unsere Arbeit ausgewirkt haben, zählen beispielsweise das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz und das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der Pflegeversicherung. Diese Gesetze sind am 1. August 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Stichwortartig lassen sich die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen:

- Wegfall der Versicherungsfreiheit bei Beziehern eines Existenzgründungszuschusses
- Wegfall des so genannten Meisterzwangs bei einer Vielzahl von Handwerksberufen
- Änderung der Bewertung schulischer und beruflicher Ausbildungszeiten
- Änderung der Gesamtleistungsbewertung aller im Versicherungsverlauf festgehaltenen Zeiten in der Rentenberechnung
- Erhöhung des Beitragssatzes in der Kranken- und Pflegeversicherung für Kinderlose

Außerdem haben sich die Regelungen zur Feststellung der Entgeltpunkte bei der Berechnung der Altersrente geändert. Zukünftig werden die bei der erstmaligen Rentenberechnung ermittelten Entgeltpunkte auch dann als feststehend erachtet, wenn die Rente zu einem späteren Zeitpunkt – zum Beispiel aufgrund der Weiterarbeit nach der ersten Berechnung – noch einmal neu berechnet wird. In diesem Fall müssen nur noch die nach der Erstberechnung hinzugekommenen Entgeltpunkte festgestellt werden. Dadurch ergibt sich zum einen eine erhöhte Rechtssicherheit für Versicherte und Rentenversicherungsträger, zum anderen entfällt für die Träger ein Teil der Neuberechnungsarbeit.

Zusätzlich mussten wir den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 umsetzen. Hiernach waren alle laufenden Rentenfälle zum 1. April 2004 zu überprüfen, in denen die/der Versicherte frei-

Blick ins Unternehmen

williges Mitglied der Kranken- oder der Pflegeversicherung der Rentner war.

Zukunftskonzept Kliniken

Die LVA Rheinprovinz hatte im Jahr 2000 gemeinsam mit der Unternehmensberatung McKinsey das Zukunftskonzept Kliniken entwickelt. Ziel des Konzeptes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Kliniken zu steigern. Auch im Berichtsjahr wurde die Umsetzung des Konzeptes konsequent fortgesetzt.

Um die Auslastung der Kliniken zu verbessern, hatten wir uns 2001 dazu entschlossen, nur noch sechs der zuletzt neun Reha-Kliniken sowie das Krankenhaus Ruhrlandklinik in Essen in einer Klinikette weiterzuführen. Die Klinik Nordrhein in Bad Nauheim war daraufhin noch im selben Jahr geschlossen und die Klinik Bergisch-Land in Wuppertal ein Jahr später in die Hand eines neuen Betreibers übergeben worden. 2003 konnte für die Rheumaklinik Aachen ein Übernahmevertrag mit dem Orden der Franziskanerinnen von der Hl. Familie e.V. geschlossen werden; am 1. Januar 2004 ging der Betrieb der Klinik auf den neuen Träger über.

Die durchschnittliche Auslastung unserer Klinikette fiel im Vergleich zum Vorjahr um 3,65 Prozentpunkte auf 88,23%. Grund hierfür sind die durch bauliche Maßnahmen verursachten Belegungsausfälle in der Eifelklinik und der Klinik Roderbirken.

Um auf Dauer eine bessere Verteilung der Fixkosten zu erzielen, hatten wir 2001 beschlossen, die Betriebsgrößen zu optimieren. In fünf der sechs Rehabilitationseinrichtungen soll die Zahl der Betten aufgestockt und zugleich der Anteil der Einbettzimmer deutlich erhöht werden, teilweise auf bis zu 100%. Die Umsetzung des Plans ist weit vorangeschritten:

- Bereits abgeschlossen ist der Umbau in der Aggertalklinik. Seit Juli 2004 verfügt sie über 40 zusätzliche Einbettzimmer.
- Im Oktober 2004 haben die entsprechenden Arbeiten in der Klinik Roderbirken begonnen.
- Die Modernisierung der Dryanderklinik ist so weit fortgeschritten, dass der Umzug der Lahntalklinik nach Bad Ems voraussichtlich im vierten Quartal 2005 stattfinden kann.
- In der Eifelklinik können die Maßnahmen zur Bettenenerweiterung im April 2005 beginnen.

- Der Baubeginn in der Klinik Niederrhein ist für Oktober 2005 geplant.

Für alle Kliniken sind in der Vergangenheit Einzelmaßnahmen zur Restrukturierung im medizinischen und im nichtmedizinischen Bereich definiert worden, die zu einer Senkung der Pflegesätze führen sollen. 70% dieser Maßnahmen wurden bislang umgesetzt.

Seit September 2004 setzt die Ruhrlandklinik mit externer Unterstützung das von McKinsey entwickelte Konzept zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sukzessive um. Schwerpunkte bilden dabei die Steigerung der Erlöse im medizinischen Bereich, die Optimierung von klinischen Prozessen und Verbesserungen im nichtmedizinischen Bereich. Dazu sollen unter anderem die Ambulanzen neu strukturiert und die Stationen baulich umgestaltet werden.

Soziale Sicherheit an Rhein und Ruhr zu gewährleisten – dies ist die Aufgabe der LVA Rheinprovinz. Als einer der größten deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter betreuen wir über 6,8 Mio. Menschen in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens.

Die Dienstleistungen für unsere Kunden, unsere „externen Services“, reichen von der individuellen Beratung in allen Rentenfragen über die präzise Berechnung und Zahlung von Renten bis hin zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation. Dabei trägt die LVA Rheinprovinz Verantwortung für rund 14 Mrd. Euro, die sie jährlich einnimmt – und an Leistungen für die Versicherten auszahlt.

Unsere zentrale Aufgabe ist die gesetzlich garantierte finanzielle Versorgung der Versicherten bei Invalidität oder im Alter. Wir sorgen aber auch für den bestmöglichen Schutz der Familien unserer Kunden. Zum Beispiel durch Witwenrenten, Witwerrenten oder Waisenrenten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz kümmern sich um die Versicherten und ihre Familien nicht erst im Rentenfall, sondern schon lange Zeit vorher. Sie stehen den rentenversicherten Arbeitern an Rhein und Ruhr vom ersten Tag ihres Arbeitslebens an mit Rat und Tat zur Seite. Jederzeit, wohnortnah und selbstverständlich kostenlos.

Auf den folgenden Seiten berichten wir über die Arbeit der LVA Rheinprovinz für ihre Kunden im Jahr 2004.

Versichertenservice

Kernpunkte unserer Dienstleistungen für die Versicherten bilden die Beratung, die Antragsbearbeitung, der Versand von Versicherungsverläufen, Feststellungsbescheiden und Renteninformationen, die Führung der Versicherungskonten, der Einzug von Beiträgen sowie die Überwachung der Beitragsentrichtung. Nachfolgend sind die Ergebnisse unserer Arbeit in diesen Bereichen für das Jahr 2004 zusammengestellt.

Beratung und Antragsaufnahme

Um sich persönlich beraten zu lassen oder einen Antrag zu stellen, stehen unseren Kunden zwei Wege offen: Sie können eines unserer 13 Service-Zentren be-

suchen oder sich an die Versichertenältesten wenden, die unsere Versicherten ehrenamtlich betreuen. Für Auskünfte steht ihnen darüber hinaus unser zentrales Bürgertelefon zur Verfügung.

Mit rund 635.000 liegt die Gesamtzahl der Fälle von Auskunft, Beratung und Antragsaufnahme weiterhin auf hohem Niveau. Die Summe der Beratungsleistungen in den Service-Zentren ist erneut gestiegen.

Eine detaillierte Aufstellung der Zahlen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Darüber hinaus weist die Tabelle aus, in wie vielen Fällen die LVA Rheinprovinz für die Versicherten anderer Rentenversicherungsträger Dienstleistungen erbrachte. Zur Erläuterung: Aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen den Landesversicherungsanstalten, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundes-

Beratung und Antragsaufnahme nach Trägern

Träger	2004		2003	
	ArV und AnV	davon für AnV	ArV und AnV	davon für AnV
Beratungsbereiche in den Service-Zentren (einschl. Sprechtage)				
Beratung ohne Antragsaufnahme	283.527	51.036	242.258	41.894
Beratung mit Antragsaufnahme				
Bereich Versicherung	64.411	20.337	50.350	12.570
Beratung mit Antragsaufnahme				
Bereich Rente	54.065	12.661	51.488	11.985
Beratung mit Antragsaufnahme				
Bereich Rehabilitation	2.754	*)	*)	*)
Kurzberatungen in allen Bereichen (Sozialversicherungsausweise, Versicherungsverläufe u.Ä.)	67.110	11.686	59.510	8.692
Summe Service-Zentren	471.867	95.720	403.606	75.141
Bürgertelefon	96.129	*)	83.309	*)
Versichertenälteste				
Beratung ohne Antragsaufnahme	42.836	*)	51.713	*)
Antragsaufnahme				
Bereich Versicherung	19.292	742	22.480	429
Antragsaufnahme				
Bereich Rente	5.776	927	6.137	922
Summe Versichertenälteste	67.904	1.669	80.330	1.351
Insgesamt	635.900	97.389	567.245	76.492

ArV = Versicherte der Arbeiterrentenversicherung
AnV = Versicherte der Angestelltenrentenversicherung

*) Daten werden nicht erhoben.

Blick ins Unternehmen

knappschafft haben auch Angestellte und Bergleute die Möglichkeit, sich in den Service-Zentren der LVA Rheinprovinz umfassend beraten zu lassen. Die Kooperationspartner haben im Rahmen einer Beratung die Möglichkeit, direkt auf die Daten desjenigen Versicherungsträgers zuzugreifen, der das Versicherungskonto führt. Dieses zusätzliche Beratungsangebot wird von den Versicherten positiv aufgenommen. Im Jahr 2004 nutzten allein rund 96.000 Versicherte der BfA das Dienstleistungsangebot der LVA Rheinprovinz.

Bürgertelefon

Am Bürgertelefon sind 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz, die unseren Kunden unter der kostenfreien Rufnummer 08 00/5 82 22 55 den ganzen Tag über Auskünfte rund um die Rente erteilen. Sofern eine Frage nicht sofort, das heißt ohne Beteiligung der Sachbearbeitung, beantwortet werden kann, erhält der Kunde die Antwort – nach interner Abstimmung – noch im Laufe desselben Tages, spätestens jedoch am Folgetag. Im Jahr 2004 wurden insgesamt etwa 91.000 telefonische Auskünfte erteilt.

Die Mitarbeiter des Bürgertelefons beantworten neben den telefonischen auch sämtliche E-Mail-Anfragen, die bei LVA Rheinprovinz eingehen. Das waren im Jahr 2004 etwa 5.000 E-Mails.

Antragseingang und Antragserledigung

Im Jahr 2004 wurden rund 485.000 Anträge und sonstige zu bearbeitende Geschäftsvorfälle statistisch erfasst. Rund 490.000 Geschäftsvorfälle wurden abschließend bearbeitet. Der Bestand an unerledigten Verfahren verringerte sich von über 64.600 Verfahren zu Beginn des Jahres auf 60.180 Verfahren Ende 2004.

Die unten stehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Antragseingänge und -erledigungen, bezogen auf die Art der Geschäftsvorfälle.

Versicherungsverläufe und Feststellungsbescheide

Im Berichtsjahr versandten wir rund 163.000 Versicherungsverläufe. Dabei handelt es sich um etwa 89.000 Erstversicherungsverläufe und ungefähr 74.000 so genannte Folgeversicherungsverläufe für Versicherte, die letztmals sechs Kalenderjahre zuvor eine entsprechende Aufstellung erhalten hatten.

Nachfolgend erstellte und verschickte unsere Sachbearbeitung ungefähr 57.000 Feststellungsbescheide, nachdem die Versicherten zur Vollständigkeit und zur Richtigkeit ihrer Versicherungsverläufe Stellung genommen hatten. Von nur 152 Versicherten erhielten wir keine Rückmeldung; ihnen sandten wir den Feststellungsbescheid ohne Stellungnahme nach Ablauf von sechs Monaten zu.

Eingang und Erledigung von Versichertenanträgen nach Art der Geschäftsvorfälle

Entscheidung über	31.12.2004			31.12.2003
	Bestand	Eingänge	Erledigungen	Bestand*)
Feststellung von Zeiten	35.002	131.724	133.712	36.990
ersicherungsverläufe	2.604	64.238	67.933	6.299
Rentenauskunft und Renteninformation	2.705	93.797	95.036	3.944
Freiwillige Versicherung	906	7.086	7.231	1.051
Versicherungspflicht Selbstständiger	4.639	17.811	15.888	2.716
Nachzahlung und Nachversicherungen	178	1.560	1.553	171
Allgemeine Verfahren	6.732	146.664	146.708	6.776
Versorgungsausgleich	7.414	22.403	21.675	6.686
Insgesamt	60.180	485.283	489.736	64.633

*) Geringfügige Abweichungen von den im Geschäftsbericht für 2003 angegebenen Bestandszahlen ergeben sich aus nachträglich durchgeführten Korrekturen.

Versicherungskontenführung und Beitragseinnahmen

Wir sorgen dafür, dass alle Entgelte präzise verbucht und im persönlichen Versicherungskonto gespeichert werden. Für jede Versicherte und jeden Versicherten. Dies gilt auch für Zeiten der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung, die für die Rente zählen. Alles wird detailliert erfasst. So kann später exakt die Rente ermittelt werden, auf die der Versicherte Anspruch hat – und das auf den Cent genau.

Die Datenstelle der Versicherungsträger übermittelt uns eine Fülle von Daten, die für die Versicherungskonten relevant sind: Daten von den Arbeitgebern, den Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesverwaltungsamt, dem Bundesamt für den Zivildienst und den Versicherungsträgern des Auslands (innerhalb der EU). Unsere Aufgabe ist es, alle Daten zu verarbeiten und die entsprechenden Folgearbeiten auszuführen.

Im maschinellen Datensatzverfahren nach der Datenerfassungs- und Datenübermittlungsverordnung (DEÜV) und im Datenaustausch mit der Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung (DSRV) wurden im Jahr 2004 rund 12,3 Mio. Datensätze verarbeitet. Zum Jahresende 2004 führten wir 11,1 Mio. Versicherungskonten.

Im Berichtsjahr nahm die LVA Rheinprovinz – nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr – rund 8,65 Mrd. EUR an Beiträgen ein.

Die dort angegebenen Werte enthalten auch die Beiträge der ungefähr 12.000 versicherungspflichtigen Selbstständigen und der etwa 20.000 freiwillig Versicherten, die zu unseren Kunden zählen.

Widersprüche im Bereich Versicherung

Im Bereich Versicherung verzeichneten wir im Jahr 2004 insgesamt 1.697 Widersprüche – rund 36% mehr als im Vorjahr. Die deutliche Zunahme ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass vermehrt Widerspruchsverfahren in Zusammenhang mit der Bewertung der Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) durchzuführen waren. Besonders häufig kam es zu Widersprüchen bei der Kürzung der Entgeltpunkte nach § 22b Abs. 1 FRG bei Zusammentreffen einer eigenen Rente mit einer Hinterbliebenenrente.

Betriebs- und Einzugsstellenprüfungen

Um sicherzustellen, dass die Versicherungsbeiträge korrekt entrichtet werden, hat der Gesetzgeber den Trä-

gern der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufgabe der Beitragsüberwachung übertragen. Zu diesem Zweck führen wir entsprechende Betriebsführungen durch. Unsere Prüfungsverpflichtung umfasst darüber hinaus auch Sonderprüfungen, wie zum Beispiel Insolvenzprüfungen, Prüfungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der illegalen Beschäftigung und der Scheinselbstständigkeit.

Ende des Jahres 2004 waren im Zuständigkeitsbereich der LVA Rheinprovinz rund 400.000 Arbeitgeber zu betreuen. Diese Aufgabe teilen sich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die LVA Rheinprovinz. In einem Zeitraum von vier Jahren sind durch die LVA Rheinprovinz rund 200.000 Betriebe zu prüfen.

Im Berichtsjahr prüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfdienstes 49.388 Betriebe. Hierbei ergaben sich Beitragsnachforderungen in allen Zweigen der Sozialversicherung in Höhe von rund 26,8 Mio. EUR. Erstaten konnten wir den Arbeitgebern zuviel gezahlte Beiträge in Höhe von 2,2 Mio. EUR.

Darüber hinaus führten wir Prüfungen bei 176 Arbeitgebern durch, die uns von den Behörden der Zollverwaltung im Zusammenhang mit dem Verdacht auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit gemeldet worden waren. Hierbei ergaben sich Nachforderungen in Höhe von zirka 4,5 Mio. EUR.

Die Prüfung von 139 Einzugsstellen, 109 gesetzlichen und privaten Pflegekassen führte zu Umbuchungen zugunsten der LVA Rheinprovinz in Höhe von 830.000 EUR und zu Nachforderungen von rund 1,9 Mio. EUR. Weil Beiträge verspätet weitergeleitet wurden, forderten und erhielten wir von den Einzugsstellen Zinsen in Höhe von rund 500.000 EUR. Außerdem wurden uns von den Einzugsstellen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 28 I Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) für eigene Zinserträge zusätzlich 290.000 EUR überwiesen. Fehlerhafte Berechnungen der Einzugsvergütungen führten zu weiteren Rückforderungen in Höhe von ungefähr 1,9 Mio. EUR.

Widersprüche im Bereich Betriebsprüfung

Im Rahmen der im Jahr 2004 durchgeführten 49.388 Betriebsprüfungen wurden 8.776 Prüfbescheide erteilt, die Beanstandungen enthielten. Gegen 556, das entspricht 6,3% (2003: 5,8%), dieser Bescheide wurde Widerspruch erhoben. Schwerpunktmäßig ging es in den

Blick ins Unternehmen

Verfahren aus dem Bereich Betriebsprüfung um die Erhebung von Beiträgen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und aus geschuldetem Arbeitsentgelt bei untertariflicher Entlohnung, um die Erhebung von Umlagebeiträgen sowie um die Feststellung von Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit von Studenten, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausübten.

Rentenservice

Der Rentenservice der LVA Rheinprovinz umfasst unter anderem die Bearbeitung von Rentenanträgen, die exakte Berechnung der Renten und ihre Auszahlung im In- und im Ausland sowie die Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner. Über alle Renten-Dienstleistungen der LVA Rheinprovinz im Jahr 2004 berichten wir im Folgenden.

Antragseingang und Antragserledigung

Im Berichtsjahr wurden rund 108.000 Rentenanträge gestellt, etwa 13% weniger als im Vorjahr. Mit 118.000 liegt die Zahl der Erledigungen um 9% über der Antragseingänge. Der Bestand an noch zu bearbeitenden Rentenanträgen sank im Vorjahresvergleich um rund 29% auf ungefähr 24.800. Grund hierfür ist im Wesentlichen der Rückgang der Anträge nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 (s.a. den Abschnitt Auslandsrentenanträge).

Die Laufzeit eines Rentenantrages (Neuantrag/Inland) vom Tag des Eingangs bis zur Erledigung betrug im Jahr 2004 durchschnittlich 30 Kalendertage,

12 Tage weniger als im Vorjahr. Die Reduzierung der Laufzeit ist vor allem auf die gezielte Schulung aller Mitarbeiter und auf verbesserte Arbeitsabläufe zurückzuführen, wie zum Beispiel bei der Bearbeitung von Neuanträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und auf Rente wegen Arbeitslosigkeit.

Eingang und Erledigung von Auslandsrentenanträgen

In den Dezernaten für Auslandsrenten gingen im Jahr 2004 gut 24.300 Rentenanträge ein, rund 15.000 weniger als im Vorjahr.

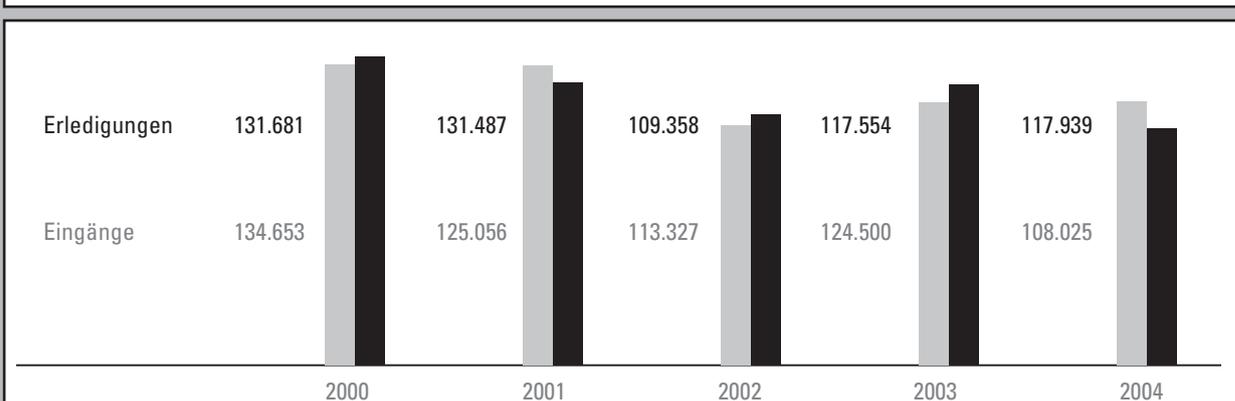
Die Verringerung der Zahl der Auslandsrentenanträge ist ebenfalls im Wesentlichen auf einen deutlichen Rückgang bei den Anträgen nach dem ZRBG zurückzuführen. Im Jahr 2004 wurden 34.334 Auslandsrentenanträge abschließend bearbeitet. Der Bestand an unerledigten Rentenanträgen sank im Vergleich zum Vorjahr um 9.984 auf 13.282.

Rentenbestand und -zahlverfahren

Der Bestand der von der LVA Rheinprovinz gezahlten Renten blieb im Berichtsjahr mit einem Wert von knapp 1,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Er setzt sich zusammen aus rund 1,2 Mio. Inlands- und knapp 194.000 Auslandsrenten

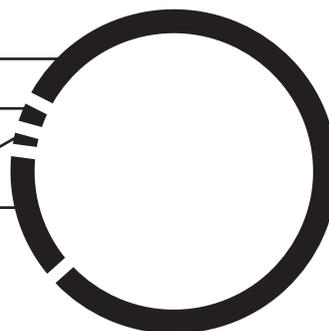
Die Auszahlung der Renten übernimmt der Rentenservice der Deutschen Post AG für die Rentenversicherungsträger. Als Vergütung für die Zahlung der Renten und die

Eingang und Erledigung von Rentenanträgen



Erledigung von Rentenansprüchen nach Erledigungsarten 2004**Erledigungen insgesamt 117.939**

Bewilligungen	85.661	72,63 %
Sonstige Erledigungen	4.351	3,69 %
Abgaben wegen Unzuständigkeit	2.741	2,32 %
Ablehnungen	25.186	21,36 %
davon nicht BU/EU keine Wartezeit/Zusatz- voraussetzungen nicht erfüllt	7.572 17.614	

**Auslandsrentenanträge**

	2004	2003
Rentanträge nach EG-Verordnung		
Belgien	3.265	3.245
Spanien	15.876	17.257
Rentanträge nach dem Deutsch-Israelischen Sozialversicherungsabkommen (einschließlich der Anträge nach dem ZRBG)	4.754	17.822
Rentanträge nach dem Rheinschiffer-Abkommen	14	20
Rentanträge nach dem Deutsch-Chilenischen Abkommen	46	62
Sonstige Auslandsrentenanträge	398	933
Insgesamt	24.353	39.339

Auszahlung von Einmalzahlungen erhielt die Deutsche Post AG im Jahr 2004 insgesamt rund 4,02 Mio. EUR.

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Der Anteil der LVA Rheinprovinz an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen der Rentnerinnen und Rentner belief sich für alle laufenden Rentenzahlungen im Jahr 2004 auf insgesamt über 689 Mio. EUR. Hiervon entfielen rund 6,24 Mio. EUR auf Rentenzahlungen ins Ausland. Unsere Aufwendungen zur Krankenversicherung für freiwillig und privat Versicherte betragen insgesamt 21,2 Mio. EUR, davon für im Ausland lebende Versicherte 600.000 EUR.

Versorgungsausgleich

Wir ermitteln auf Anfrage der Familiengerichte die Höhe der erworbenen Rentenansprüche; diese In-

formation dient den Gerichten als Basis für den Versorgungsausgleich, der im Falle von Ehescheidungen grundsätzlich stattfindet. Im Jahr 2004 wurden 21.675 Auskunftersuchen der Familiengerichte beantwortet. Im Berichtszeitraum gingen 22.420 neue Fälle ein. Der Bestand an unerledigten Auskunftersuchen betrug Ende des Jahres 2004 insgesamt 7.414 und stieg damit gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert um rund 700 Fälle.

Widersprüche im Bereich Rente

Im Bereich Rente gingen im Berichtsjahr 12.506 (2003: 10.914) Widersprüche ein. Dies entspricht einem Anstieg um rund 14,6%. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf die hohe Anzahl von Widerspruchseingängen zurückzuführen, die im Zusammenhang mit den Entscheidungen nach dem ZRBG und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erhoben

Blick ins Unternehmen

Bestand der Renten			
	31.12.2004	Zahlbetrag jährlich in EUR*	31.12.2003
Inlandsrenten			
Versichertenrenten	895.496	7.104.226.247,32	898.132
Witwen-/Witwerrenten	288.149	1.979.206.363,79	292.004
Waisenrenten	20.649	39.331.026,48	20.810
Erziehungsrenten	511	3.974.201,15	486
Auslandsrenten			
Versichertenrenten	142.320	437.125.989,96	143.725
Witwen-/Witwerrenten	50.896	98.386.485,76	53.081
Waisenrenten	707	923.896,04	799
Erziehungsrenten	1	8.595,00	1

*) Hierbei handelt es sich um Nettobeträge, das heißt nach Abzug der Eigenbeteiligung zur Krankenversicherung der Rentner.

wurden. Der Schwerpunkt der Widerspruchsverfahren im Bereich der Inlandsrenten lag – wie in den Vorjahren – bei den aus sozialmedizinischen Gründen abgelehnten Renten wegen Erwerbsminderung. Daneben waren wiederholt Verfahren durchzuführen, in denen die festgestellte Rentenhöhe angefochten wurde. Hinzu kamen Fälle, in denen die Anhebung der Altersgrenzen und die Abschlagsregelungen bei den vorgezogenen Altersrenten streitig waren. Im Bereich der Auslandsrenten standen die Entscheidungen nach dem ZRBG im Mittelpunkt der Verfahren.

Rehabilitationsservice

Neben dem Versicherten- und dem Rentenservice bildet der Rehabilitationsservice die dritte Kernaufgabe, die die LVA Rheinprovinz für ihre Kunden erfüllt. Wir setzen alles daran, dass unsere Versicherten wegen Krankheiten oder Behinderungen nicht vorzeitig in Rente gehen müssen und am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleiben. Mit medizinischer und beruflicher Rehabilitation bieten wir ihnen neue und bessere Chancen.

Antragseingang und Antragserledigung

Im Jahr 2004 wurden insgesamt rund 78.800 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) gestellt.

Das bedeutet einen Rückgang um 6,1% im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert. Mit 49,8% betrifft der größte Teil der Anträge die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen allgemeiner Erkrankungen (ohne onkologische oder Entwöhnungsbehandlungen); hier beträgt der Rückgang im Vergleich zum Jahr 2003 rund 15,7%. Weitere Einzelheiten sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 80.400 Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation bearbeitet. 71,5% der Anträge konnten wir bewilligen, 16,3% mussten wir ablehnen. Die restlichen 12,2% entfielen im Wesentlichen auf Rücknahmen von Anträgen sowie auf Abgaben an andere Versicherungsträger.

Anschlussrehabilitation

Die Anschlussrehabilitation ist eine während des Krankenhausaufenthaltes beantragte medizinische Leistung zur Rehabilitation, die sich innerhalb von zwei Wochen an die Krankenhausbehandlung anschließt.

Im Jahr 2004 ging die Zahl der Anträge auf Anschlussrehabilitation im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,7% auf etwa 13.900 zurück. Annähernd 11.600 Anträge konnten wir bewilligen; hierin enthalten sind rund 4.000 Bewilligungen aufgrund einer onkologischen Erkrankung. Knapp 2.300 Anträge mussten wir ablehnen oder erledigten sich auf sonstige Art.

Pflegekostenabrechnung

In den Vertragskliniken reduzierte sich die Anzahl der belegten Betten insbesondere im Bereich der Orthopädie deutlich. Dies ist auf einen Rückgang der Bewilligungen zurückzuführen. Die Patienten mit orthopädischen Erkrankungen bilden dennoch weiterhin die größte Gruppe, die in den Vertragskliniken behandelt wird. Der Gesamtaufwand für die Pflegekosten in den Vertragskliniken stieg im Vergleich zum Vorjahr um 2,44 % auf rund 84 Mio. EUR (2003: zirka 82 Mio. EUR). Diese Erhöhung der Gesamtpflegekosten resultiert aus einem starken Anstieg der Leistungen im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen.

Die durchschnittlichen Fallkosten für ambulante und stationäre Leistungen (ohne Suchtbehandlungen

und Aufnahmen in Übergangwohnheimen) stiegen im Berichtsjahr um 0,14 % auf 3.512 EUR. Wegen der höheren Pflegekostensätze und der längeren Verweildauern ergaben sich im Bereich der psychischen und der neurologischen Erkrankungen im Vergleich zu den übrigen Indikationen deutlich höhere Fallkosten.

Behandlung Abhängigkeitskranker

Die Rehabilitation Abhängigkeitskranker zulasten der Rentenversicherung und der Krankenversicherung wird durch die Rheinische Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, deren Aufgaben von der LVA Rheinprovinz wahrgenommen werden.

Im Berichtsjahr wurden knapp 10.000 Anträge auf medizinische Leistungen wegen Abhängigkeitserkran-

Eingang von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe nach Antragsarten

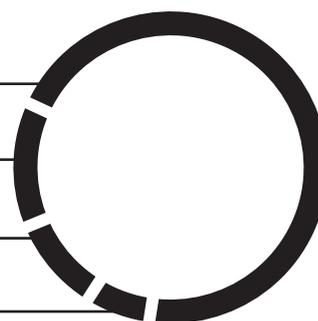
Antragsart	2004	2003	Veränderung in %
Normale medizinische Leistunge zur Rehabilitation	39.267	46.566	-15,7
Entwöhnungsbehandlungen zulasten der LVA Rheinprovinz	8.839	8.917	-0,9
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	19.609	16.982	+15,5
Krebsnachbehandlungen	6.917	7.060	-2,0
Kinderheilbehandlungen	3.035	3.556	-14,7
Auftrags- und sonstige Leistungen*	1.129	846	+33,5
Insgesamt	78.796	83.927	-6,1

*) Bei diesen Anträgen handelt es sich überwiegend um Leistungen wegen einer Abhängigkeitserkrankung, die im Auftrag der Krankenversicherung bearbeitet worden sind.

Erledigung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe nach Erledigungsarten 2004

Erledigungen insgesamt 80.382

Bewilligungen	57.482	71,5 %
Ablehnungen	13.086	16,3 %
Abgaben wegen Unzuständigkeit	5.875	7,3 %
Rücknahmen und sonstige Erledigungen von Anträgen	3.939	4,9 %



Blick ins Unternehmen

kungen gestellt; die Zahl der Anträge auf Entwöhnungsbehandlungen zulasten der LVA Rheinprovinz betrug zirka 8.900.

Insgesamt konnten wir rund 6.200 Leistungen bewilligen. Damit erhöhte sich die Zahl der Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr um 5,8%. Von den Bewilligungen des Berichtsjahres entfielen gut 5.100 in die Trägerschaft der LVA Rheinprovinz und rund 1.100 in die der Krankenversicherung.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu den Leistungen der Rentenversicherungsträger zur Teilhabe am Arbeitsleben – früher als berufsfördernde Leistungen bezeichnet – zählen beispielsweise die Berufsvorbereitung, die Aus- und Weiterbildung, die Arbeitsplatzüberprüfung und die Arbeitsplatzvermittlung.

Im Jahr 2004 wurden rund 19.600 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 15,5%.

Ambulante Leistungen

Die ambulante Rehabilitation hat sich als eigenständige Säule der medizinischen Rehabilitation etabliert. Die Nähe der Rehabilitationseinrichtung zum Wohnort gewährleistet hierbei, dass die Patienten in ihrem gewohnten Lebensumfeld bleiben können und ein unmittelbarer Bezug zum Arbeitsplatz hergestellt werden kann. Die Versorgungsstrukturen wurden im Laufe des Jahres 2004 weiter ausgebaut. Im Anstaltsbereich der LVA Rheinprovinz werden 27 ambulante Einrichtungen für die Indikationsgebiete Orthopädie, Kardiologie und Neurologie belegt. Der Ausdehnung des Angebots auf weitere Indikationsgebiete ist in Vorbereitung. Seit dem Beginn der ambulanten Rehabilitation im Jahr 1998 ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Im Berichtsjahr konnten bereits rund 10% aller medizinischen Leistungen zur Teilhabe (ohne Leistungen für Kinderheilverfahren, onkologische und Suchtbehandlungen) ambulant durchgeführt werden.

Wir werden das Angebot an ambulanten Leistungen zur Rehabilitation den Interessen unserer Versicherten entsprechend weiter ausbauen.

Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung im Bereich der Rehabilitation erfolgen durch die Reha-Berater, die Mitarbeiter

der Sachbearbeitung des Bereichs Rehabilitation und die des Beratungsbereichs. Wir stellen sicher, dass rehabilitationsbedürftige Personen während des gesamten Verfahrens – vom Antrag über die Durchführung bis hin zu einer gegebenenfalls erforderlichen Anschlussbetreuung beziehungsweise einer Arbeitsplatzvermittlung – einen festen Ansprechpartner haben, der mit der individuellen Situation vertraut ist. Im Jahr 2004 führten unsere Mitarbeiter rund 39.900 Beratungsgespräche.

Zuzahlungen

In der Regel müssen wir bei stationären medizinischen Leistungen von den Versicherten eine Zuzahlung erheben. Im Jahr 2004 geschah dies in knapp 30.800 Fällen. Hieraus ergab sich ein Gesamtbetrag von 1,44 Mio. EUR. Eine Zuzahlung in voller Höhe wurde dabei in rund 6.700 Fällen erhoben (2003: etwa 8.700); dies führte zu einem Gesamtbetrag von 1,42 Mio. EUR (2003: rund 1,76 Mio. EUR). In den übrigen Fällen forderten wir aufgrund der Richtlinien zur Befreiung von der Zuzahlung wegen unzumutbarer Belastung die Zuzahlung nicht oder nicht in vollem Umfang.

Widersprüche im Bereich Rehabilitation

Im Bereich Rehabilitation verzeichneten wir im Berichtsjahr 2.013 Widerspruchseingänge, gegenüber dem Vorjahr (2003: 2.179 Eingänge) bedeutet dies einen Rückgang um rund 7,6%. Der Schwerpunkt der Verfahren lag erneut bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Hinzu kamen Verfahren über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Übergangsgeldberechnungen sowie Fahrtkostenerstattungen anlässlich durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen.

Ärztlicher Dienst

Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit gefährdet ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Um die sozialmedizinischen Voraussetzungen prüfen zu können, erfassen und bewerten wir nicht allein die aktuellen oder die drohenden Auswirkungen von Krankheiten und Behinderungen. Vielmehr erstellen wir auch eine Erwerbsprognose und beurteilen die Erfolgsaussichten einer Rehabilitationsmaßnahme.

Dazu benötigen wir entsprechende sozialmedizinische Daten, die in einer so genannten Rehabilitationsbegutachtung erhoben werden. Bei insgesamt sinkendem Volumen der Anträge auf medizinische Rehabilitation verminderte sich die Zahl der Begutachtungen im Vergleich zum Vorjahreswert um gut 12% auf knapp 25.000.

Beratungsleistungen für externe Stellen

Sowohl die ärztlichen Untersuchungsstellen als auch die Referenten des Ärztlichen Beratungsdienstes der Hauptverwaltung blicken auf ein Jahr reger Beratungstätigkeit zurück. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Leistungen zur Rehabilitation berieten sie vor allem Hausärzte, Betriebsärzte, medizinische Dienste anderer Träger und Rehabilitationskliniken. Dabei standen weiterhin sozialmedizinische Fragen zur Reha-Bedürftigkeit, zu Anschlussrehabilitationen und zu Durchführungsproblemen bei Reha-Leistungen im Vordergrund.

Forschung

Die LVA Rheinprovinz gewährt nach § 31 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Zuwendungen an Einrichtungen und Personen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern. Im Berichtszeitraum wurde zu diesem Zweck mehr als 1 Mio. EUR aufgewendet.

Die Forschungsaktivitäten der LVA Rheinprovinz werden auch künftig weiter ausgebaut. Damit wollen wir die wissenschaftliche Fundierung der Rehabilitationsmedizin vorantreiben und eine feste Verzahnung von Forschung und Rehabilitationspraxis in den LVA-eigenen Kliniken sicherstellen. Dies geschieht auch im Hinblick auf die sich rasch ändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen. Die Rehabilitationsforschung wird insbesondere darauf ausgerichtet werden, Behandlungsleitlinien zu entwickeln sowie Themen aufzugreifen, die schwerpunktmäßig ökonomische Aspekte betreffen. Ziel ist es, künftig bei allen wissenschaftlichen Empfehlungen zur Umsetzung in die Reha-Praxis den Ressourcenverbrauch zu berücksichtigen. Die Forschungsaktivitäten sollen im Übrigen dazu beitragen, Marktmöglichkeiten zu eruieren und die Marktfähigkeit der LVA-eigenen Kliniken weiter zu verbessern.

Auf der Basis des hierzu im Jahre 2003 erarbeiteten „Rahmenkonzeptes Rehabilitationsforschung der LVA

Rheinprovinz“ haben wir ein eigenes Rehabilitations-Forschungsnetzwerk (LVA refonet) etabliert. Zur Steuerung, Koordination und methodischen Unterstützung sämtlicher Forschungsaktivitäten wurde an der Klinik Niederrhein in Bad Neuenahr die Geschäftsstelle „LVA refonet – Rehabilitations-Forschungsnetzwerk der LVA Rheinprovinz“ eingerichtet. Der Öffentlichkeit vorgestellt wurde LVA refonet im Mai 2004 im Rahmen eines Methodenworkshops, an dem über 100 Reha-Wissenschaftler und Verwaltungsfachleute teilnahmen.

Im Berichtsjahr befanden sich schon 20 Projektanträge mit einem Finanzierungsvolumen von insgesamt rund 3 Mio. EUR im Prüfungsverfahren von LVA refonet. Fünf dieser Forschungsprojekte werden bereits gefördert.

Die LVA Rheinprovinz beteiligte sich ab 1998 an dem bis Ende des Jahres 2004 laufenden gemeinsamen Förderschwerpunkt „Rehabilitationswissenschaften“ der gesetzlichen Rentenversicherung und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms der Bundesregierung „Gesundheitsforschung 2000“. Dieses Engagement wollen wir nunmehr über die Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften NW e.V. sowie den Nordrhein-Westfälischen Forschungsverbund Rehabilitationswissenschaften e.V. fortsetzen.

Im März 2004 richtete die LVA Rheinprovinz gemeinsam mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger das 13. Rehabilitationswissenschaftliche Kolloquium zum Thema „Selbstkompetenz – Weg und Ziel der Rehabilitation“ in Düsseldorf aus. Mehr als 900 Wissenschaftler und Forschungsinteressierte nahmen an der dreitägigen Veranstaltung teil. Das diesjährige Programm umfasste rund 235 Vorträge und Referate, ergänzt durch eine Posterausstellung, die die neuesten Forschungsergebnisse vorstellte, und eine Reihe von Zusatzveranstaltungen. Auch Ärzte und Psychologen unserer Kliniken berichteten über die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

Rechtsbehelfe

Klagen

Im Jahr 2004 standen den erteilten 8.653 Widerspruchsbescheiden in den Fachbereichen Versiche-

Blick ins Unternehmen

rung, Rente, Rehabilitation und Betriebsprüfung insgesamt 4.736 Neuzugänge an Klagen gegenüber. Die Anfechtungsquote lag demnach bei rund 54,7%, nach 49,9% im Vorjahr. Der Anstieg der Anfechtungsquote ist darauf zurückzuführen, dass der weit überwiegende Teil der Widerspruchsbescheide im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) mit der Klage angefochten wird. Am Ende des Berichtsjahres zählte die Widerspruchs- und Rechtsbehelfsstelle in den Fachbereichen Versicherung, Rente und Rehabilitation 5.585 Klagen, 465 Berufungsverfahren und 35 Revisionsverfahren.

Der Schwerpunkt der Klageverfahren lag bei den aus sozialmedizinischen Gründen abgelehnten Renten wegen Erwerbsminderung sowie bei den Verfahren nach dem ZRBG.

Von den erstinstanzlichen Streitverfahren wurden im Berichtszeitraum 3.830 Klagen erledigt. Hiervon gingen 487 (12,7%) in vollem Umfang zugunsten der Klageseite aus, 2.462 Verfahren (65,7%) wurden zugunsten der beklagten LVA abgeschlossen, und 881 Verfahren (rund 23%) endeten mit einem Vergleich.

Wie schon in den Vorjahren wurden im Berichtszeitraum die Klageverfahren überwiegend zugunsten der LVA Rheinprovinz abgeschlossen. Die Ergebnisse der Klageverfahren belegen die sachgerechte Überprüfung in den vorausgegangen Widerspruchsverfahren.

Regress

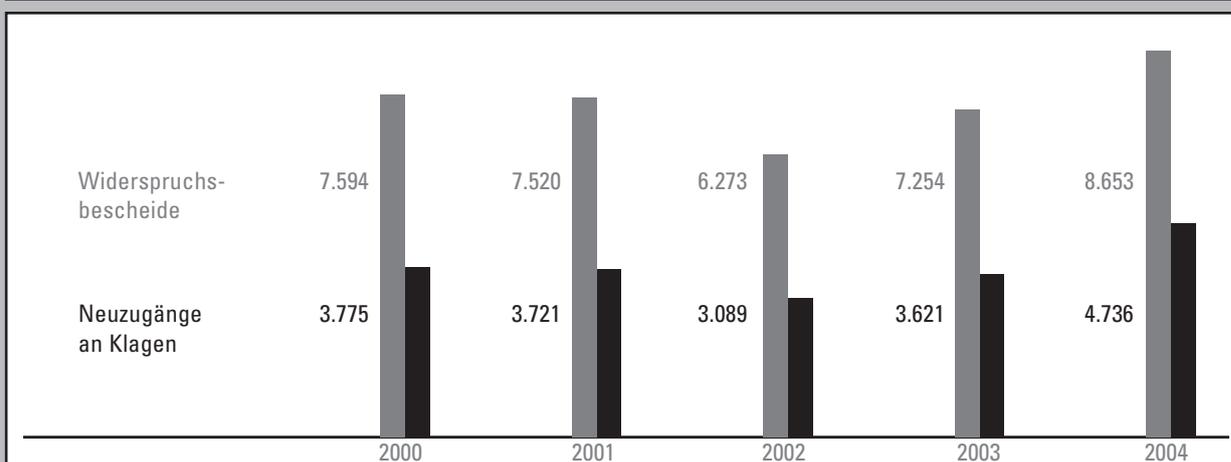
Erleidet einer unserer Kunden Gesundheitsschäden, die von Dritten verursacht sind – beispielsweise bei einem Verkehrsunfall –, und wird die Leistungsfähigkeit unseres Kunden dadurch eingeschränkt, hat die LVA Rheinprovinz dafür zu sorgen, dass der Kunde keinen Beitragsschaden davonträgt. Ein Beitragsschaden ergibt sich dadurch, dass für die Zeit, in der eine Lohnersatzleistung – zum Beispiel Verletzten- oder Krankengeld – bezogen wird, der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus dem vorher erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt, sondern aus der niedrigeren Lohnersatzleistung entrichtet wird. Um einen so entstehenden Beitragsschaden abzuwenden, nimmt die LVA Rheinprovinz gemäß § 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Regress beim Haftpflichtigen.

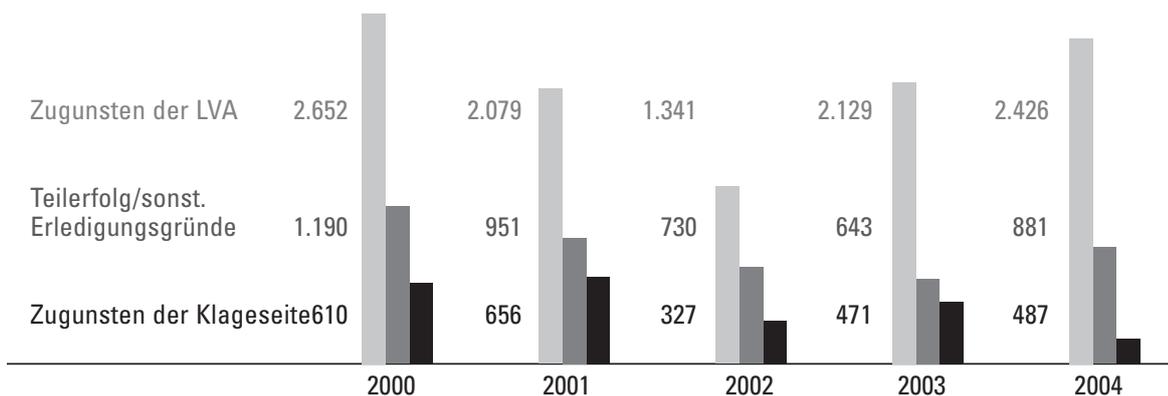
Bei Gewährung von Regelleistungen wie Reha-Maßnahmen oder Rentenleistungen aufgrund einer Schädigung durch Dritte hat der Rentenversicherungsträger gemäß §§ 823 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 116 SGB X und § 110 SGB VII einen Schadenersatzanspruch bis zur Höhe seiner Leistungen.

Im Berichtsjahr gingen 3.615 Schadensmeldungen ein; 3.528 Fälle konnten wir abschließend bearbeiten. Die Zahl der unerledigten Fälle belief sich zum 31. Dezember 2004 auf 5.267.

An Regresseinnahmen konnten wir im Berichtsjahr insgesamt über 10,7 Mio. EUR verbuchen; davon ent-

Widerspruchsbescheide und Neuzugänge an Klagen



Abschluss der Klageverfahren

fielen rund 3,2 Mio. EUR auf den Beitragsregress und gut 7,5 Mio. EUR auf den Regress wegen der Gewährung von Regelleistungen durch die LVA Rheinprovinz.

Öffentlichkeitsarbeit

Altersvorsorge ist Vertrauenssache. Aber viele Menschen sind verunsichert. Sie sehen ihre Lebensplanung durch ständig neue Reformkonzepte und Einschnitte bei der gesetzlichen Rente bedroht. Orientierung und Entscheidungshilfe sind dringend gefragt. Die LVA Rheinprovinz bietet beides. Denn sie betreibt eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Menschen und Medien zielgruppengerecht informiert – unabhängig, verständlich und kompetent.

PR-Arbeit nach der klassischen Maxime „Tue Gutes und rede darüber“ – ein Ansatz, der primär dem Kommunikationsinteresse des Absenders Rechnung trägt – hat in der heutigen Medienlandschaft kaum mehr Chancen. Zeitungen und elektronische Medien haben sich konsequent der Publikumperspektive verschrieben und damit dem Service für Leser, Zuhörer und Zuschauer. Genau da setzt unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an: Wir agieren als Dienstleister und Kooperationspartner, der verstanden hat, was Kunden und Redaktionen von ihm brauchen. Kurz gesagt: Wir denken mit dem Kopf unserer Zielgruppen.

Medienkommunikation

Im Berichtszeitraum ist es gelungen, 16 Zeitungs-, Fernseh- und Hörfunkredaktionen als Kooperationspartner für Telefonaktionen zu gewinnen. Darunter war auch der WDR-Hörfunk mit einer dreistündigen Live-Sendung, bei der unsere Berater Publikumsfragen beantworteten. Die Resonanz auf diese Angebote war durchweg positiv.

Die Sensibilisierung der regionalen Medien für das Thema Rente und Altersvorsorge zeigt sich auch in der hohen Akzeptanz unserer Pressedienste. 2004 wurden unsere 60 Pressemitteilungen von über 400 Redaktionen veröffentlicht. Damit erreichten wir etwa 11 Mio. Leser, Hörer und Fernsehzuschauer. Auf besonders großes Echo stießen unsere verbrauchernahen „Rententipps“. Mit inzwischen mehr als 1.200 Abonnenten aus dem gesamten Bundesgebiet, die den elektronischen Pressedienst aus dem Internetangebot der LVA Rheinprovinz beziehen, erzielen wir auch überregional eine beachtliche Reichweite.

Zur Kommunikation mit den Medien gehören auch Pressegespräche, die allerdings von personell ausgedünnten Redaktionen immer seltener wahrgenommen werden. Daher war es nicht selbstverständlich, dass die LVA Rheinprovinz im Berichtszeitraum mit vier Pressegesprächen zu Reha-Themen auch das Interesse überregionaler Medien wie der Neuen Ruhr Zeitung und der Ärzte-Zeitung gewinnen konnte.

Blick ins Unternehmen

Dialogangebote

Die Berater aus den Service-Zentren waren auch im Berichtsjahr wieder häufig mit Informations- und Beratungsständen wohnortnah präsent und beantworteten in Vier-Augen-Gesprächen alle Fragen rund um die Rente. Gelegenheit dazu boten auch Rentenberatungen in den Betrieben sowie bei Aktionstagen anderer Veranstalter.

Zur dialogorientierten Öffentlichkeitsarbeit der LVA Rheinprovinz gehören zudem Vorträge in den Service-Zentren und bei externen Partnern. Im Berichtsjahr hielten Mitarbeiter der Service-Zentren über 170 Referate, vor allem in Unternehmen und bei Verbänden.

Publikationen

Jenseits der persönlichen Kommunikation mit unseren Kunden bieten wir viel Information zum Nachlesen an, und zwar sowohl gedruckt als auch elektronisch. Dabei sind beide Kommunikationsschienen miteinander vernetzt. Leitmedium im Printbereich ist die Versichertenzeitschrift „gesichertes Leben“, die von der LVA Rheinprovinz mit einer Auflage von rund 200.000 Exemplaren verbreitet wird. Die als Verbrauchermagazin konzipierte Zeitschrift ist leicht verständlich geschrieben und bietet nützliche Informationen in Sachen Rente und Rehabilitation. Als besonderen Service senden wir die Zeitschrift 59-jährigen Versicherten ein Jahr lang kostenlos zu – mit einem speziellen Beihefter „Countdown bis zur Rente“. In sechs Ausgaben wird dort kurz und knapp über alles informiert, was auf dem Weg zur Rente zu beachten ist.

Mit dem Magazin „20►►60“ wenden wir uns an die Zielgruppe der Berufseinsteiger. Das Heft erscheint einmal im Jahr und enthält praktische Tipps zu Bewerbung, Berufseinstieg und Altersvorsorgeprodukten. Wir bieten es den Schulen für den Unterricht an. Das Magazin wurde im Berichtsjahr 10.000 Mal beim Referat Öffentlichkeitsarbeit abgerufen – ein guter Einstieg in die Jugendkommunikation, die wir künftig weiter verstärken wollen.

Zu unserem Informationspaket gehört weiterhin ein vielfältiges Angebot an Broschüren, die das komplizierte Rentenrecht in eine leicht verständliche Sprache übersetzen. Diese Medien wurden im Berichtsjahr etwa 500.000 Mal bestellt.

Internetpräsenz

Unsere kunden- und mediengerechten Internetangebote haben wir konsequent weiterentwickelt. Ziel ist es, die gesetzliche Rentenversicherung am Online-Kommunikationsmarkt an der Spitze zu positionieren.

Seit 2004 betreut das Referat Öffentlichkeitsarbeit neben unserer Homepage www.lva-rheinprovinz.de auch die Internetauftritte unserer Kliniken, die über das Portal www.klinikkette.de miteinander vernetzt sind. Als Kompetenzzentrum für Internetkommunikation haben wir im Auftrag aller Landesversicherungsanstalten zudem die Chefredaktion für den gemeinsamen Internetauftritt der Regionalträger unter www.lva.de übernommen.

Außerdem treiben wir das Partnerportal www.ihrevorsorge.de voran, das das Beratungs-Know-how der gesetzlichen Rentenversicherung mit externem Sachverstand in der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge zusammenführt.

Im Auftrag des Düsseldorfer Arbeitsministeriums, der in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Rentenversicherungsträger und der Bahnversicherungsanstalt zeichnen wir überdies für die Website www.infonetzaltersvorsorge.de redaktionell verantwortlich.

Eine große Herausforderung sehen wir in der Aufgabe, Menschen mit körperlichen Einschränkungen den Zugang zu Internet- und Intranetanwendungen zu ermöglichen. Nach ihrem Relaunch im November 2004 ist unsere Homepage www.lva-rheinprovinz.de nun weitgehend barrierefrei. Auch für behinderte Menschen, beispielsweise Sehbehinderte, Blinde oder Menschen mit Leseschwäche, ist das Portal jetzt problemlos zugänglich: Die Nutzer können sich per Knopfdruck den Inhalt der Seite vorlesen lassen. Im Berichtszeitraum wurde rund 12 Mio. Mal auf das Internetangebot der LVA Rheinprovinz zugegriffen.

Zur CeBIT 2004, der weltweit größten Computermesse, wurde in Kooperation mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das Internetportal www.deutscherentenversicherung.de gestartet. Die Federführung lag bei der Internetredaktion der LVA Rheinprovinz.

Säumniszuschläge 2004

Einzugsstelle	Beträge in EUR
Allgemeine Ortskrankenkasse	2.908.567,78
Innungskrankenkasse	1.065.415,90
Betriebskrankenkassen	1.143.925,68
Ersatzkassen	3.900.884,42
Landwirtschaftliche Krankenkasse	1.761,64
Insgesamt	9.024.555,42

Einzugsstellenvergütung 2004

Einzugsstelle	Beträge in EUR
Allgemeine Ortskrankenkasse	5.847.003,07
Innungskrankenkasse	2.637.582,52
Betriebskrankenkassen	6.619.425,16
Ersatzkassen	1.470.643,18
Landwirtschaftliche Krankenkasse	24.348,79
Insgesamt	16.599.005,72

Widerspruchseingänge in den jeweiligen Fachbereichen

	2000	2001	2002	2003	2004
Versichertenservice	1.440	1.269	917	1.248	1.697
Rentenservice	9.747	10.216	7.955	10.914	12.506
Rehabilitationsservice	2.040	2.228	2.037	2.179	2.013
Betriebsprüfung	578	489	507	506	550

Blick ins Unternehmen

Rentenzahlungen ins Ausland

Wohnland	Zahlfälle	Monatsbetrag EUR	Wohnland	Zahlfälle	Monatsbetrag EUR
Ägypten	11	3.933,87	Kanada	28	8.963,82
Äquatorialguinea	1	31,88	Kasachstan	1	787,12
Albanien	2	500,47	Katar	2	418,73
Algerien	65	9.903,19	Kenia	8	5.152,17
Andorra	9	1.951,98	Kolumbien	53	19.863,08
Argentinien	469	162.158,72	Kuba	1	519,34
Australien	215	57.970,45	Lettland	6	1.246,38
Belgien	39.816	3.452.292,32	Libanon	7	1.481,16
Benin	3	688,74	Libysch-Arabische Dschamahirija	1	157,63
Bolivien	17	6.667,53	Liechtenstein	2	100,85
Bosnien-Herzegowina	1	46,20	Litauen	4	1.969,63
Botsuana	2	222,90	Luxemburg	4	536,55
Brasilien	484	141.299,61	Mazedonien ehem.		
Bulgarien	9	3.218,86	Jugoslawische Republik	1	555,83
Ceuta und Melilla	9	1.101,31	Malawi	1	761,24
Chile	422	149.372,14	Malaysia	1	149,10
Costa Rica	5	2.331,85	Malta	1	583,09
Dominikanische Republik	20	8.061,66	Marokko	1	532,14
Ecuador	12	4.314,81	Mauritius	5	1.770,83
El Salvador	5	1.832,78	Mexiko	53	18.749,66
Eritrea	1	58,38	Mayotte	1	113,95
Fidschi	1	977,60	Namibia	58	20.970,85
Frankreich	35	7.256,61	Neuseeland	25	7.932,42
Ghana	7	1.769,31	Neukaledonien	1	228,02
Griechenland	2	179,32	Niederlande	6	1.447,71
Großbritannien und Nordirland	9	5.297,13	Nigeria	2	252,38
Guatemala	5	2.512,54	Norwegen	1	153,90
Honduras	1	688,27	Österreich	9	3.721,22
Hongkong	6	1.900,39	Pakistan	18	4.526,48
Indien	26	5.981,86	Panama	2	307,44
Indonesien	2	827,48	Paraguay	32	8.914,02
Iran	9	2.447,05	Peru	19	6.473,47
Israel	12.275	6.485.847,49	Philippinen	56	26.999,13
Italien	13	3.125,70	Polen	10	3.852,22
Jamaika	1	610,54	Portugal	2	1.312,42
Jordanien	63	12.314,74	Republik Korea	2	851,28
Kambodscha	1	704,65	Republik Singapur	2	1.007,10

Wohnland	Zahlfälle	Monatsbetrag EUR	Wohnland	Zahlfälle	Monatsbetrag EUR
Rumänien	27	9.229,34	Taiwan	2	482,20
Russische Föderation	7	3.013,75	Tansania	4	443,69
Sambia	1	72,39	Thailand	68	46.734,72
Serbien und Montenegro	2	278,63	Togo	2	726,69
Schweden	1	817,09	Tonga	1	49,31
Schweiz	47	14.900,47	Tschechische Republik	29	6.521,95
Seychellen	1	758,03	Türkei	8	2.353,25
Simbabwe	5	2.154,39	Tunesien	1	84,92
Slowakei	11	1.755,20	Ukraine	4	874,88
Slowenien	6	1.239,95	Ungarn	59	24.998,97
Somalia	2	1.792,10	Uruguay	76	28.308,17
Spanien	138.529	33.626.932,70	USA	75	25.161,60
Sri Lanka	5	2.714,87	Venezuela	61	17.653,47
Südafrika	579	166.038,54	Vietnam	7	1.227,00
Swasiland	2	891,29	Volksrepublik China	1	339,60
Syrien	10	2.540,14	Westbank via Israel	38	7.116,18

Rentenzahlungen ins Ausland erfolgten in insgesamt 110 Länder mit 194.217 Zahlfällen.

Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe nach Antragsarten

Leistungsart	Bewilligungen 2004	Bewilligungen 2003	Veränderung in %
Normale medizinische Leistungen zur Rehabilitation	28.547	30.305	-5,8
Entwöhnungsbehandlungen zulasten der LVA Rheinprovinz	5.099	5.098	0,0
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	14.307	12.856	+11,3
Krebsnachbehandlungen	6.381	6.933	-8,0
Kinderheilbehandlungen	2.025	2.193	-7,7
Auftrags- und sonstige Leistungen*)	1.123	780	+44,0
Insgesamt	57.482	58.165	-1,2

*) Bei diesen Anträgen handelt es sich überwiegend um Leistungen wegen einer Abhängigkeitserkrankung, die im Auftrag der Krankenversicherung bearbeitet worden sind.

Blick ins Unternehmen

Durchschnittlich belegte Betten in Vertragskliniken 2004 (Anzahl der Betten)

Quartale	1	2	3	4
Orthopädische Erkrankungen	327	426	376	309
Krankheiten der Atmungsorgane	7	9	3	7
Psychische Erkrankungen	147	138	157	254
Neurologische Erkrankungen	139	141	147	137

Durchschnittliche Fallkosten für stationäre Leistungen in Vertragskliniken 2004

Indikationen	Beträge in EUR
Orthopädische Erkrankungen	2.857
Krankheiten der Atmungsorgane	2.550
Psychische Erkrankungen	5.023
Neurologische Erkrankungen	6.286

Medizinische Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen

Bewilligungen nach Leistungsträger und Art der Suchtbehandlung

Art der Suchtbehandlung	2004			2003			Veränd. in %
	Leistungen zulasten Rentenver- sicherung	Leistungen zulasten Krankenver- sicherung	Gesamt	Leistungen zulasten Rentenver- sicherung	Leistungen zulasten Krankenver- sicherung	Gesamt	
Entwöhnungsbehandlungen	4.098	974	5.072	4.247	774	5.021	+1,0
Ambulante Teilstationäre Rehabilitation	1.001	139	1.140	851	– *)	851	+34,0
Insgesamt	5.099	1.113	6.212	5.098	774	5.872	+0,2

*) Bei diesen Anträgen handelt es sich überwiegend um Leistungen wegen einer Abhängigkeitserkrankung, die im Auftrag der Krankenversicherung bearbeitet worden sind.

Medizinische Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen

Bewilligungen von Leistungen wegen einer Abhängigkeitserkrankung zulasten der LVA Rheinprovinz nach Krankheitsgruppen und Geschlecht

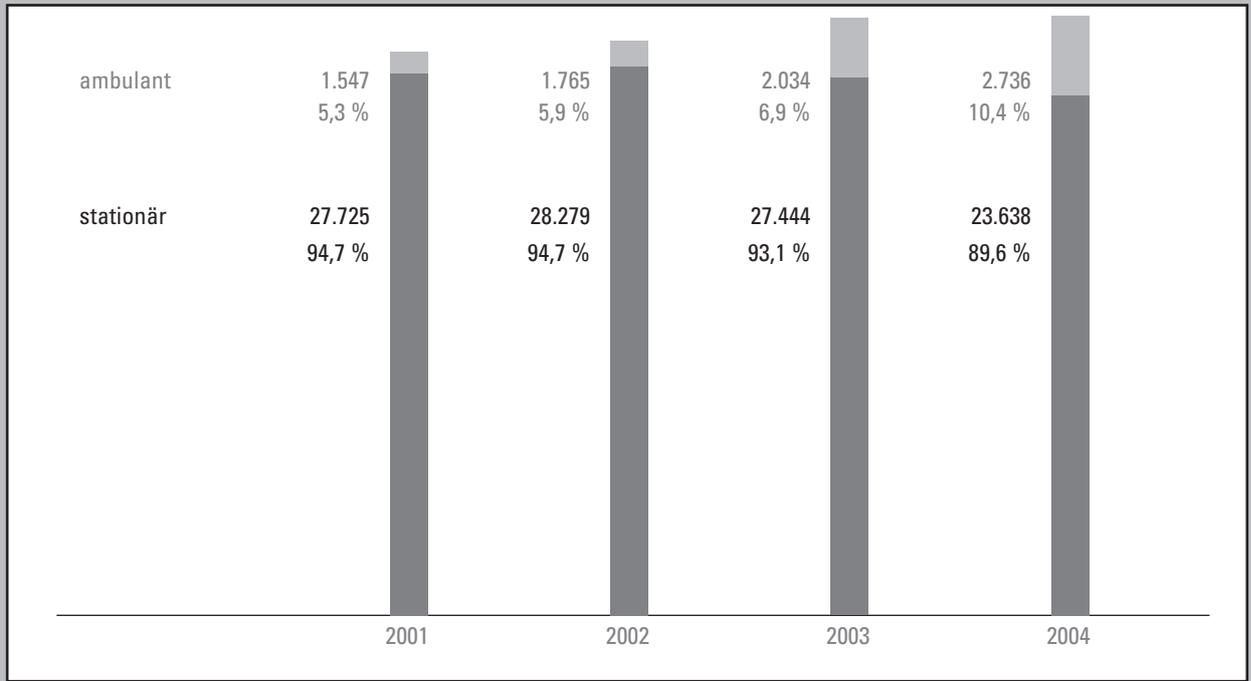
Art der Abhängigkeitserkrankung	2002			2001			Veränderung in % (Gesamt)
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	
Alkoholabhängigkeit	2.302	410	2.712	2.300	383	2.683	+1,1
Medikamentenabhängigkeit	32	17	49	55	15	70	-30,0
Drogenabhängigkeit	762	94	856	731	82	813	+5,3
Mehrfachabhängigkeit	1.327	155	1.482	1.355	177	1.532	-3,3
Insgesamt	4.423	676	5.099	4.441	657	5.098	0,0

Übersicht über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 2004

Art der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	Bewilligungen
Verfahren zur Auswahl von Leistungen, Bedingte Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben	8.456
Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (zum Beispiel Arbeitsplatzvermittlungen, Arbeitsplatzumsetzungen)	745
Berufsvorbereitung (zum Beispiel Reha-Vorbereitungslehrgänge, Fernvorförderung)	1.242
Leistungen der beruflichen Bildung (zum Beispiel Aus- und Weiterbildungen, Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen)	2.388
Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen	714
Rehabilitation psychisch Kranker	30
Kfz-Hilfen	44
Leistungen an Arbeitgeber (zum Beispiel Eingliederungshilfen, Zuschüsse)	688
Insgesamt	14.307

Blick ins Unternehmen

Verhältnis stationärer und ambulanter Leistungen zur Teilhabe*)



*) Ohne Sucht-, Krebs- und Kinderheilbehandlungen

Rechtsprechung

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Zur Abschaffung der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug

§§ 74 Satz 3 Nr. 1 (i.d.F. vom 25.09.1996), 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 (i.d.F. vom 25.09.1996), 263 Abs. 3, 71 Abs. 1, Anl. 18 (i.d.F. vom 25.09.1996) SGB VI; Art. Nr. 16, Art. 1 Nr. 35 Buchst. c WFG; RRG 1992; Art. 4 Abs. 1 EWGRL 7/79; Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG

Die Abschaffung der Rangstellenbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbewertung verbunden mit einer aus Billigkeit vorgesehenen Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Europarecht.

BSG, Urteil vom 05.07.2005 – B 4 RA 40/03 R

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Festsetzung eines höheren Werts ihres Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) ohne Anwendung der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug.

Die Beklagte erkannte der 1942 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 ein Recht auf Rente wegen EU ab 1. März 2000 zu. Bei der Festsetzung des Werts dieses Rechts bei Rentenbeginn (DM 406,23) wurden die von ihr zurückgelegten Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (90 Monate) mit 17,5 v.H. des Gesamtleistungswerts (0,0464 Entgeltpunkte <EP> x 17,5 v.H. x 90 = 0,0081 EP x 90 = 0,7290 EP) bewertet. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2001 zurück. Nach Klageerhebung am 26. März 2001 setzte die Beklagte mit Bescheid vom 29. März 2001 den Wert des Rechts auf Rente wegen EU bei Rentenbeginn neu fest (DM 419,93); dabei berücksichtigte

sie weitere 19 Monate an Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, also insgesamt 109 Monate im Zeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Januar 2000. Diese Zeiten bewertete sie ebenfalls mit 17,5 v.H. des Gesamtleistungswerts (0,0490 EP x 17,5 v.H. x 109 = 0,0086 EP x 109 = 0,9374 EP).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen, mit denen die Festsetzung eines höheren Werts des Rechts auf EU „ohne Anwendung der sich aus dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) ergebenden begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug“ begehrt wurde, abgewiesen (Urteil vom 30. Juni 2003) und u.a. ausgeführt: Die Beklagte habe zutreffend die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Vorschrift des § 263 Abs. 2a Satz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) angewandt. Danach seien Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten seien, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen habe, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden sei, bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert zu bewerten, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 zum SGB VI ergebenden Vomhundertsatzes ergebe. Im Falle der Klägerin, deren Rente im März 2000 beginne, werde der Gesamtleistungswert auf 17,5 v.H. begrenzt. Die gesetzliche Regelung, die durch das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I, S.1461) eingeführt worden sei, verstoße nicht gegen höherrangiges

Rechtsprechung

Recht. Insbesondere liege kein unzulässiger Eingriff in das durch Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützte Eigentum vor. Es liege auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG und das in Art. 4 der EWG-Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (im Folgenden: EWGRL 79/7) niedergelegte Verbot einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor.

Die Klägerin hat mit Zustimmung der Beklagten die vom SG zugelassene (Sprung-)Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung von Art. 3 GG sowie einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 4 der EWGRL 79/7. Es sei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Benachteiligung von Frauen verboten. Durch das WFG würden Frauen mittelbar benachteiligt, denn die Wahrscheinlichkeit, wegen Unterhaltsleistungen des Ehepartners keine Leistungen des Arbeitsamts zu beziehen, sei bei Frauen erheblich höher als bei Männern. Der Wegfall des Anspruchs auf Leistungen des Arbeitsamts wegen Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Ehemann dürfe nicht dazu führen, dass die Klägerin als Rentnerin erneut benachteiligt werde.....

Die Beklagte hält das Urteil des SG für zutreffend. Die geringere Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verstoße nicht gegen Art. 14 GG. Mit ihr werde das Ziel verfolgt, das Versicherungsprinzip und das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente zu stärken. Dies liege im öffentlichen Interesse. Die Maßnahme sei auch ein geeignetes Mittel, die gestiegenen Kosten der Rentenversicherung einzudämmen. Sie sei auch erforderlich gewesen. Es sei folgerichtig, den Ausgabenzuwachs bei Rentenleistungen, denen keine Beitragszahlung gegenüberstehe, stärker zu kürzen als bei Rentenleistungen für Beitragszahlungen. Es handle sich auch um einen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zumutbaren Eingriff. Der Gesetzgeber habe die Arbeitslosenzeiten nicht sofort von Anrechnungszeiten in Berücksichtigungszeiten umgewandelt, vielmehr mit § 263 Abs. 2a Satz 4 SGB VI eine Übergangsregelung für Zeiten des Rentenbeginns bis zum Jahr 2000 geschaffen. Es liege auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. Die Ungleichbehandlung von Rentenbeziehern mit Arbeitslosenzeiten mit und ohne Leistungsbezug sei im Hinblick auf das Unter-

scheidungskriterium der Beitragsbezogenheit sachlich gerechtfertigt. Bei dieser Sachlage scheidet auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 4 der EWGRL 79/7 aus.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Gegenstand der Revision ist das Urteil des SG vom 30. Juni 2003, mit dem die Klagen der Klägerin abgewiesen worden sind. Diese verfolgt ihr Begehren, das Streitgegenstand vor dem SG gewesen ist, im Revisionsverfahren weiter. Mit der Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) wendet sich die Klägerin gegen die Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 18. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2001 sowie im Bescheid vom 29. März 2001, und zwar beschränkt auf den Gesamtbetrag an EP, der sich aus „beitragsfreien Zeiten“ (Anrechnungszeiten) wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 ohne Leistungsbezug ergibt. Mit der Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) begehrt sie die Festsetzung eines höheren Werts ihres Rechts auf Rente wegen EU ohne Begrenzung des Gesamtleistungswerts für diese Zeiten. Mit der (unechten) Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) beansprucht sie die Zahlung entsprechend höherer monatlicher Geldbeträge für Bezugszeiten ab 1. März 2000.

2. Die Anfechtungsklage ist unzulässig, soweit die Klägerin damit die Aufhebung der Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 18. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2001 begehrt, weil diese bereits unwirksam geworden war. Gegenstand der Anfechtungsklage ist allein die Rentenhöchstwertfestsetzung in dem nach Klageerhebung am 26. März 2001 ergangenen Bescheid vom 29. März 2001. Diese ist nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden; denn die Beklagte hat die bisherige Rentenhöchstwertfestsetzung (Bescheid vom 18. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2001) mit Wirkung für die Vergangenheit ab 1. März 2000 durch eine neue, für die Klägerin günstigere Rentenhöchstwertfestsetzung ersetzt. Statt 90 Kalendermonate Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug wurden 109 Kalendermonate, mithin weitere 19 Kalendermonate, berücksichtigt. Damit stieg der Wert des

Jahresinhaltsverzeichnis

Veröffentlichungen 2005 in den Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

	Heft	Seite
A		
Auskunft & Beratung		
.....	1-2	101
.....	3-4	179
.....	5-6	247
.....	7-8	341
.....	9-10	408
.....	11-12	466
B		
Beitragseinnahmen		
.....	1-2	94
.....	3-4	174
.....	5-6	242
.....	7-8	333
.....	9-10	406
.....	11-12	458
Blick ins Unternehmen		
Bericht über die Vertreterversammlung	1-2	65
Änderung der Satzung	3-4	145

Jahresinhaltsverzeichnis

182 Jahre Ehrenamt verabschiedet	5-6	193
Die LVA Rheinprovinz – leistungsstarker Partner innerhalb der Deutschen Rentenversicherung	7-8	304
Jahrestagung der Widerspruchsausschüsse	7-8	314
Neue Selbstverwaltung der LVA Rheinprovinz hat die Arbeit aufgenommen	7-8	317

F

Finanz und Vermögen

Haushaltsplan 2005 der LVA Rheinprovinz	5-6	227
Jahresrechnung 2003 der LVA Rheinprovinz	3-4	113

G

Geschäftsbericht der Deutschen Rentenversicherung Rheinland 2004 – Auszug	11-12	418
--	-------	-----

I

Impressum

.....	1-2	109
.....	3-4	187
.....	5-6	255
.....	7-8	349
.....	9-10	416
.....	11-12	474

J

Jahresinhaltsverzeichnis 2004	1-2	53
-------------------------------------	-----	----

K**Kliniken**

Kliniken der LVA Rheinprovinz	1-2	108
.....	3-4	186
.....	5-6	254
.....	7-8	348
.....	9-10	415
.....	11-12	473

L**Literatur**

.....	1-2	98
.....	3-4	176
.....	5-6	245
.....	7-8	338
.....	11-12	546

R**Rehabilitation**

Beratung von Rehabilitanden	5-6	223
-----------------------------------	-----	-----

Rentenrecht

Vorübergehende Tätigkeiten von Arbeitnehmern und Selbstständigen in anderen EU-Mitgliedsstaaten – Die Entsende-Bescheinigung E 101 (D)	1-2	26
Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeits-Markt aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung (Hartz IV)	1-2	42
Neue Kunden in der Beratung	7-8	257
IVAN Integriertes Verfahren für Anweisung unter Lotus Notes	7-8	291

Jahresinhaltsverzeichnis

S

Sozialmedizin	9-10	353
----------------------------	------	-----

Statistiken der LVA Rheinprovinz

.....	1-2	96
.....	3-4	172
.....	5-6	243
.....	7-8	336
.....	9-10	404
.....	11-12	460

V

Versichertenälteste	1-2	1
----------------------------------	-----	---

W

Widerspruchsausschüsse

Jahresbericht 2004 der Widerspruchs- und Rechtsbehelfsstelle	5-6	196
--	-----	-----

Aus der Rechtsprechung

SGB VI

	Heft	Seite
Zur vorläufigen und endgültigen Zuständigkeit im Rehabilitationsverfahren	3-4	160

SGB IV

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Wirksamkeit von nachträglich gezahlten Pflichtbeiträgen eines Selbstständige	1-2	72
---	-----	----

SGB VI

Unvermeidbare Zwischenzeit zwischen Beendigung der Schulausbildung und Beginn des Hochschulstudiums	5-6	238
Zur Berücksichtigung von ausländischen Vorruhestandsregelungen als Hinzuverdienst bei vorzeitiger Altersrente	9-10	394
Zur Rentenversicherungspflicht einer so genannten Tagesmutter als selbstständige Erzieherin	11-12	446
Zur Abschaffung der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	11-12	439

FRG

Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung des § 22b FRG in der Fassung vom 25.9.1996.	1-2	78
---	-----	----

Jahresinhaltsverzeichnis

SGG

WFG

Kein Recht zur Beendigung einer Antragspflichtversicherung wegen der Verschlechterung der Bewertung von Ausbildungszeiten	7-8	327
---	-----	-----

Sonstiges

Das Tagbestandsmerkmal „Entgelt“ bei sogenannten Ghettobeschäftigungen in den besetzten Ostgebieten	3-4	149
---	-----	-----

Jahresinhaltsverzeichnis

Rechts auf Rente (sog. Monatsbetrag) bei Rentenbeginn von DM 406,23 auf DM 419,93.

Die kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklagen sind zulässig, aber unbegründet. Die Festsetzung des Rentenhöchstwerts im Bescheid vom 29. März 2001 ist rechtmäßig. Sie entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. 3.) und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (vgl. 4. und 5.).

3. Die angefochtene Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 29. März 2001 steht im Einklang mit den Vorschriften des SGB VI. Nach § 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Anlage 18 SGB VI i.d.F. des WFG sind die „beitragsfreien Zeiten“ (Anrechnungszeiten) wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Zeitraum 1. Juli 1981 bis 31. Januar 2000 bei einem Rentenbeginn am 1. März 2000 nur mit 17,5 v.H. des Gesamtleistungswerts zu bewerten.

a) Der Wert des Rechts auf Rente (sog. Monatsbetrag der Rente – §§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI) ergibt sich (für den Regelfall) als Produkt aus dem Rangwert (= Summe der EP aus Beitrags- und „beitragsfreien“ Zeiten), dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert, die jeweils mit ihrem Wert, den sie bei Rentenbeginn haben, in die Rentenformel einzusetzen sind (vgl. BSG SozR 3-2600 § 70 Nr. 6 S. 9; BSG SozR 3-2600 § 71 Nr. 2 S. 16). Der Rangwert bei Rentenbeginn folgt gesetzunmittelbar aus der Summe der einzelnen kalenderjährlichen Rangstellenwerte, die der Versicherte in seinen „rentenrechtlichen Zeiten“ erworben hat. „Rentenrechtliche Zeiten“ sind Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und „beitragsfreie Zeiten“, genauer: Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten. Hat der Versicherte Tatbestände von „rentenrechtlichen Zeiten“ erfüllt, erlangt er jeweils zeitgleich einen Rangstellenwert, dessen anteilige Höhe aus „beitragsfreien“ Zeiten im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung von dem Verhältnis der in den „Beitragszeiten“ versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst der kalenderjährlich zeitgleich versichert Gewesenen abhängig ist (§§ 63 Abs. 3, 71 Abs. 1 SGB VI; vgl. dazu auch BSG 78, 138, 142 = SozR 3-2600 § 71 Nr. 1 S. 5; BSG SozR 3-2600 § 71 Nr. 2 S. 16; BSG SozR 3-2600 § 263 Nr. 1 S. 3; BSG SozR 4-2600 § 149 Nr. 1 RdNr. 19; BSG Urteil vom 30. März 2004 - B 4 RA 46/02 R, veröffentlicht in JURIS).

b) Streit besteht hier allein über den Rangwert, und zwar beschränkt auf den Gesamtbetrag der EP, der sich aus den „beitragsfreien Zeiten“ (Anrechnungszeiten) wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 ohne Leistungsbezug ergibt. Insoweit hat die Beklagte zu- treffend § 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Anlage 18 SGB VI i.d.F. des WFG angewandt und diese Zeiten bei einem Rentenbeginn am 1. März 2000 mit 17,5 v.H. des Gesamtleistungswerts bewertet.

Seit 1. Januar 1997 werden gemäß § 74 Satz 3 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 16 WFG „Kalendermonate die nur Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist“, grundsätzlich nicht bewertet. Das Gesetz hat damit ab 1997 grundsätzlich die Rangstellenbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug abgeschafft. Abweichend von diesem Grundsatz hat es für rentennahe Jahrgänge aus Billigkeit eine Übergangsregelung vorgesehen. Nach § 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 35 Buchst. c WFG werden bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 ohne Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, „der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vomhundertsatzes ergibt“. Anlage 18 sieht einen um jeweils 1,75 v.H. pro Kalendermonat abgestuften Vomhundertsatz vor, beginnend mit 84 v.H. bei einem Rentenzugang im Januar 1997 und endend mit 1,75 v.H. bei einem Rentenzugang im Dezember 2000. Bei der Klägerin, deren Rente am 1. März 2000 beginnt, hat die Beklagte im Einklang mit der Anlage 18 einen Vomhundertsatz von 17,5 v.H. zu Grunde gelegt.

4. Der Auffassung der Klägerin, die Begrenzung des Gesamtleistungswerts in der Übergangsregelung des § 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 SGB VI (i.V.m. Anlage 18) i.d.F. des WFG sei verfassungswidrig, kann nicht gefolgt werden.

a) Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

aa) Art. 2 Abs. 1 GG schützt u.a. die allgemeine Handlungsfreiheit vor Beeinträchtigungen der gesetzgebenden Gewalt durch in sich verfassungswidrige Regelungen. Sowohl die Abschaffungsentscheidung (§ 74

Rechtsprechung

Satz 3 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des WFG) als auch die Übergangsregelung (§ 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des WFG) berühren in jedem Fall den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit, sodass zunächst offen bleiben kann, ob der Deutsche Bundestag mit den vorgenannten Rechtsänderungen durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene WFG in ein von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes vermögenswertes subjektives Recht der damals 54-jährigen, noch nicht erwerbsunfähigen Klägerin eingegriffen hat. Die Erwerbsminderungsversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedenfalls, anders als die Altersrentenversicherung nur eine bloße „Risikoversicherung“, bei der es als Vorstufe des Vollrechts auf Rente kein Rentenanwartschaftsrecht mit Vermögenswert, sondern nur die Rentenanwartschaft gibt, die noch kein konkretes vermögenswertes subjektives Recht ist.

Durch die Rechtsänderungen wird zwar der Schutzbereich der Rentenanwartschaft mit Blick auf die bis dahin erlangten Rangstellenwerte (Summe der EP) beeinträchtigt. Dadurch wurde abstrakt-generell der bisherige gesetzliche Wert der Vorleistung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug geändert. Während die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) eine Gesamtleistungsbewertung für „beitragsfreie Zeiten“ nach dem Durchschnittswert an EP, der sich aus der Gesamtleistung aller im belegungsfähigen Zeitraum entrichteten Beiträge ergab (§ 71 Abs. 1 SGB VI i.d.F. des RRG 1992), sowie eine Begrenzung des Gesamtleistungswerts auf 80 v.H. (§ 74 Satz 1 SGB VI i.d.F. des RRG 1992) vorsahen, wurden ab 1. Januar 1997 Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 ohne Leistungsbezug ab Rentenzugang 2001 grundsätzlich überhaupt nicht mehr bewertet (§ 74 Satz 3 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des WFG). Übergangsweise war für die Rentenzugänge 1997 bis 2000 eine Abstufung des begrenzten Gesamtleistungswerts um jeweils 1,75 v.H. pro Kalendermonat, beginnend mit 84 v.H. beim Rentenzugang im Januar 1997 und endend mit 1,75 v.H. bei einem Rentenzugang im Dezember 2000 vorgesehen (§ 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Anlage 18 SGB VI i.d.F. des WFG). Von diesem „Abschmelzungsprogramm“ wurde auch die Klägerin, deren Rente am 1. März 2000 begann, mit 17,5 v.H. des Gesamtleistungswerts erfasst. Insoweit wird also die

von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Rentenanwartschaft beeinträchtigt.

bb) Diese Beeinträchtigung ist jedoch gerechtfertigt. Denn der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit reicht nur soweit, als die beeinträchtigende Regelung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen darf. Dieses Grundrecht kann deshalb durch jede formell rechtmäßige Rechtsvorschrift beschränkt werden. Diese Beschränkung muss lediglich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. etwa BVerfGE 103, 197, 215) und darf nicht gegen andere Normen des GG verstoßen (vgl. etwa BVerfGE 80, 137, 153), wie das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG; dazu BVerfGE 80, 109, 118) und das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Schließlich muss der Kernbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit gewahrt sein.

Wendet man diesen Maßstab auf die vorgenannten Rechtsänderungen an, so greifen die vorgenannten, formell rechtmäßig erlassenen Rechtsvorschriften des WFG inhaltlich ohne Willkür, ohne Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und nur zukunftsgerichtet in die allgemeine Handlungsfreiheit ein. Sie verfolgen einen verfassungsgemäßen Zweck, nämlich die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung in den Grenzen des Systemversprechens im Interesse aller Versicherten und Rentner zu erhalten, zu verbessern oder geänderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Änderungen des WFG waren u.a. auf eine Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des Systemversprechens gerichtet, die sich u.a. durch Leistungen der Rentenversicherungsträger in die neuen Bundesländer gegenüber der Situation bei Verabschiedung des RRG 1992 im Jahre 1989 verschlechtert hatte (vgl. BSG Urteil vom 30. März 2004 - B 4 RA 36/02 R, SozR 4-2600 § 149 Nr. 1 RdNr. 20 ff m.w.N.). Es sollten demnach u.a. systemwidrige Begünstigungen, wie die Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, abgeschafft werden. Es ist allerdings in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Ziel, „das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückgeführt werden“ (so BT-Drucks. 13/4610 S. 18), recht-

lich nicht zu den tragenden Prinzipien der Rentenversicherung gehört. Denn es ist rechtlich unerheblich, ob die Vorleistung durch Tatbestände von Beitragszeiten oder „beitragsfreien Zeiten“ erfüllt wird. Entscheidend ist insoweit das Bestehen subjektiv vermögenswerter Rechte. Unabhängig davon verfolgt die mit § 74 Satz 3 Nr. 1 SGB VI i.d.F. des WFG getroffene Entscheidung, die Rangstellenbewertung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug abzuschaffen, einen verfassungsgemäßen Zweck, nämlich systemfremde Elemente auszuschneiden, die zur Erhaltung des Systems nicht notwendig sind.

Ein in EP bemessener Vorleistungswert, der den Versicherten im Verhältnis zu den zeitgleich Versicherten einen geringeren Anteilswert zuerkennt, ist vom Gesetz grundsätzlich an eine Vorleistung gebunden, derentwegen dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ein auch wirtschaftlich messbarer Vorteil (durch Beiträge der Arbeitgeber oder – bei Selbstzahlern – durch eigene Beiträge) nach dem Gesetz zufließt. Ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz hat der Deutsche Bundestag auch Tatbeständen von Zeiten Vorleistungswerte (EP) zugeordnet, in denen der versicherte Beschäftigte aus gesetzlich anerkannten Gründen vorübergehend keine Tätigkeit ausüben konnte („Anrechnungszeiten“, genauer: „Ausfallzeiten“). Im Lauf eines Umlagejahres in der gesetzlichen Rentenversicherung fallen derartige, die Beschäftigung unterbrechende „Ausfallzeiten“ in allen Betrieben der Volkswirtschaft, wenn auch in unterschiedlichem Maße, an; sie sind daher im Produktionsbeitrag aller versicherten Beschäftigten im Bundesgebiet am Rohertrag der deutschen Wirtschaft, an den die Finanzierung des Kernsystems der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 anschließt, jeweils bereits mit berücksichtigt (vgl. zum Kernsystem eingehend BSGE 86, 262, 271 ff = SozR 3-2600 § 210 Nr. 2 S. 11 ff). Ferner ist den Rentenversicherungsträgern für einen Teil dieser Anrechnungszeiten vom Träger der Arbeitslosengeldversicherung für die Arbeitslosen Geld zugeflossen, soweit sie bei diesem im „Leistungsbezug“ standen (vgl. etwa § 112a Angestelltenversicherungsgesetz; § 1385a Reichsversicherungsordnung). Beide Sachgründe für eine Bewertung solcher Zeiten mit rangsteigernden EP lagen bei den hier umstrittenen Zeiten einer langdauernden Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nicht vor.

Es ist deshalb auch nicht sachwidrig, eine systemwidrige, möglicherweise sogar gleichheitswidrige Begünstigung abzuschaffen und unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit eine Übergangsregelung einzuführen, die von Verfassungs wegen nicht geboten war. Die lediglich zukunftsgerichtete Regelung war für den betroffenen Personenkreis der Zugangsrentner ab 1. Januar 1997 auch zumutbar. Denn der Systembelang überwiegt die Interessen dieses Personenkreises, dem bereits seit dem RRG 1992 bekannt war, dass die Vorleistung „Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug“ ab Rentenzugang im Jahre 1998 nur noch begrenzt mit 80 v.H. des Gesamtleistungswerts zu bewerten ist und übergangsweise ab Rentenzugang 1992 stufenweise herabgesetzt wird, von 100 v.H. in den Jahren 1992 bis 1994 auf 85 v.H. im Jahre 1997. Durch das WFG wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1997 – also erst nach Ablauf des gesetzlichen Prognosezeitraums von fünf Kalenderjahren (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI) – die stufenweise Herabsetzung des Vohundertsatzes fortgeführt, beginnend mit 84 v.H. bei einem Rentenzugang im Januar 1997 und endend mit 1,75 v.H. bei einem Rentenzugang im Dezember 2000. Durch diese unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit geschaffene Übergangsregelung, die, wie bereits dargelegt, von Verfassungs wegen nicht geboten war, sind die Interessen der rentennahen Jahrgänge, zu denen auch die Klägerin gehört, hinreichend berücksichtigt (vgl. auch BSG Urteil vom 5. August 2004 – B 13 RJ 40/03 R, SozR 4-2600 § 237

Nr. 6 RdNr. 53).

b) Art. 14 Abs. 1 GG wäre im Übrigen ebenfalls nicht verletzt.

Auch dann, wenn man entgegen den inhaltsbestimmenden Normen des SGB VI der Rentenanwartschaft der Klägerin schon vor Beginn des 55. Lebensjahres und sogar im Zusammenhang mit der Erwerbsminderungsversicherung den Rang eines vermögenswerten subjektiven Rechts zubilligen und sie als Eigentumsgrundrecht i.S. von Art. 14 Abs. 1 GG qualifizieren dürfte, läge keine Grundrechtsverletzung vor. Denn die Rechtsänderungen genügen auch den bei Art. 14 Abs. 1 GG – verglichen mit Art. 2 Abs. 1 GG – wesentlich höheren Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit von Grundrechtsbeeinträchtigungen. Die Abschaffung der Bewertung wäre jedenfalls zukunftsgerichtet eine systemkonforme Neubestimmung des Inhalts des Eigentums i.S.

Rechtsprechung

des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Bewertung beitragsfreier Zeiten ab dem RRG 1992: BSG SozR 3-2600 § 71 Nr. 1 S. 3 ff).

aa) Der vor der neuen Inhaltsbestimmung bereits gesetzlich gewährleistete Schutzbereich des subjektiven Rechts der Rentenanwartschaft der Klägerin, die Gesamtsumme der bis dahin erlangten EP und das sog Systemversprechen, wurde durch das RRG 1992 bestimmt. Wie bereits ausgeführt, wurde durch dieses Gesetz die Gesamtleistungsbewertung für „beitragsfreie

Zeiten“ eingeführt (§ 71 Abs 1 SGB VI idF des RRG 1992); dadurch werden „beitragsfreie Zeiten“ mit dem Durchschnittswert an EP bewertet, der sich aus der Gesamtleistung aller im belegungsfähigen Zeitraum entrichteten Beiträge ergibt. Für bestimmte Zeiten, u.a. für Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, hatte das RRG 1992 außerdem eine Begrenzung des Gesamtleistungswerts vorgesehen, und zwar auf 80 v.H. (§ 74 Satz 1 SGB VI i.d.F. des RRG 1992), wobei die Übergangsregelung des § 263 Abs. 3 SGB VI die Begrenzung für Rentenzugänge bis 1997 abmilderte (1992 bis 1994: 100 v.H.; 1995: 95 v.H.; 1996: 90 v.H.).

bb) Durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene WFG wurde die Gesamtleistungsbewertung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug durch die Abschaffung der Bewertung und die Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge systemkonform inhaltlich neu bestimmt (§§ 74 Satz 3 Nr. 1, 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Anlage 18 SGB VI i.d.F. des WFG). Von dieser Übergangsregelung wurde auch – wie bereits dargelegt – die Klägerin erfasst. Diese neue Inhaltsbestimmung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn bei der (Neu-)Bestimmung von Inhalt (und Schranken) des Eigentums kommt der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf die Regelung rentenversicherungsrechtlicher Positionen grundsätzlich eine weite Gestaltungskompetenz zu. Dies gilt für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung in den Grenzen des Systemversprechens im Interesse aller Versicherten und Rentner zu erhalten, zu verbessern oder geänderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Insoweit umfasst Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auch die Befugnis, durch notwendige neue (zukunftsgerichtete) Inhaltsbestimmungen sogar bestehende Rentenansprüche, Rechte auf Renten und Rentenanwartschaften zu beschränken.

Voraussetzungen sind aber vor allem, dass die Beschränkung dem genannten verfassungsgemäßen Zweck des Systemerhalts dient, der grundrechtliche Vertrauensschutz, den Art. 14 GG gewährleistet, das Gleichheitsgebot auf der Stufe der sachgerechten und verhältnismäßigen Differenzierung beachtet und dem Grundsatz des Übermaßverbots auch als sog. Interventionsminimum genügt wird. Es ist dem Gesetz (zwar im Regelfall, aber) nicht stets verwehrt, Leistungen zu kürzen, den Umfang von Ansprüchen oder Anwartschaften zu mindern oder diese umzugestalten (vgl. schon BVerfGE 53, 257, 293; BSG SozR 3-2600 § 93 Nr. 7 S. 52), wenn es hierfür auch unter Beachtung der genannten Voraussetzungen, der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG und des auf langfristige Beständigkeit angelegten Schutzes von subjektiven vermögenswerten Rechten auf Rente hinreichend gewichtige Gründe gibt.

Diese liegen hier vor. Gegen die Abschaffungsentcheidung verbunden mit einer Übergangsregelung bestehen im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG, selbst wenn dessen Schutzbereich eröffnet wäre, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Was Vorleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind, welche die Rangstelle des Versicherten erhöhen, bestimmt allein das parlamentarische Gesetz. Die allein zukunftsgerichteten Neuregelungen verletzen hier weder das Übermaßverbot noch das grundrechtliche Vertrauensschutzprinzip. Diese verfolgen – wie bereits dargelegt – ein verfassungsgemäßes Ziel. Die Rechtsänderungen dienen dem Systemerhalt. Die mit ihnen verbundenen Beeinträchtigungen sind gering. Demgegenüber sind die mit den Neuregelungen verfolgten Gemeinwohlbelange des Systemerhalts für die Allgemeinheit so gewichtig, dass sie die geringfügige Beeinträchtigung rechtfertigen. Auch Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Verbot der ungerechtfertigten Verschiedenbehandlung von Personengruppen (vgl. BVerfGE 55, 72, 88; 88, 87, 96 f) ist nicht verletzt. Denn die systemwidrige, möglicherweise sogar gleichheitswidrige Begünstigung von Arbeitslosen ohne Leistungsbezug ist ein hinreichend gewichtiger Grund, der deren Abschaffung und damit auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitslosen mit Leistungsbezug rechtfertigt.

5. Entgegen der Auffassung der Klägerin verstoßen die vorgenannten Rechtsänderungen auf der Grundla-

ge der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch nicht gegen Europarecht, insbesondere nicht gegen die EWGRL 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vom 19. Dezember 1978 (ABl Nr. L 006 vom 10. Januar 1979). Selbst wenn man der Klägerin darin folgen dürfte, dass u.a. wegen der Unterhaltzahlung der Ehegatten erheblich mehr Frauen als Männer von Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug betroffen seien, liegt keine unzulässige mittelbare Diskriminierung i.S. des Art. 4 der Richtlinie vor, weil die gesetzliche Regelung durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (vgl. stellvert: EuGH Urteile vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-317/93, EuGHE I 1995, 4625, 4658 f = SozR 3-6083 Art. 4 Nr. 11 S. 55 und der Rechtssache C-444/93, EuGHE I 1995, 4741, 4754 = SozR 3-6083 Art. 4 Nr. 12 S. 61 f) steht Art. 4 Abs. 1 der EWGRL 79/7 nur dann der Anwendung einer nationalen Maßnahme entgegen, die zwar neutral formuliert ist, tatsächlich aber einen wesentlich höheren Prozentsatz Frauen als Männer benachteiligt, sofern diese Maßnahme nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben. Dies ist der Fall, wenn die gewählten Mittel einem legitimen Ziel der Sozialpolitik des Mitgliedsstaats dienen, um dessen Rechtsvorschriften es geht, und zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich sind.

So liegt der Fall hier. Die angegriffene Regelung ist im Sinne der Rechtsprechung des EuGH durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben. Es entspricht – wie bereits ausgeführt – einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass die Vorleistung „Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug“ anders zu bewerten ist als die Vorleistung „Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug“. Der Gesetzgeber hat neben der Zielsetzung, die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, mit der Ein-

fügung der §§ 74 Satz 3, 263 Abs. 2a Satz 4 Nr. 1 SGB VI durch das WFG das weitere Ziel verfolgt, „das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückgeführt werden“ (BT-Drucks. 13/4610 S. 18). Einschränkungen sollten deshalb „auch bei den Rententeilen erfolgen, die nicht auf adäquaten Beitragszahlungen beruhen. Hierzu gehören ... Zeiten der Arbeitslosigkeit ..., in denen eine öffentlich-rechtliche Leistung nicht bezogen wurde und deshalb auch keine Beitragszahlung zur Rentenversicherung erfolgt ist“ (BT-Drucks. 13/4610 S. 19; zur endgültigen Fassung des Gesetzestextes auf Grund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung: BT-Drucks. 13/5088 S. 11, 19; BT-Drucks.13/5108 S. 13 ff zu Nr. 1, 18, 38). Die gesetzliche Entscheidung, Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug grundsätzlich nicht mehr mit Rangstellenwerten zu bewerten und sie nur noch für „Rentennahe“ im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für eine Übergangszeit begrenzt und abhängig vom Rentenbeginn abgestuft anzurechnen, ist im Hinblick auf den vom EuGH den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme zugestandenen weiten Entscheidungsspielraum (vgl. stellvert. Urteile vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-317/93, EuGHE I 1995, 4625, 4660 f = SozR 3-6083 Art. 4 Nr. 11 S. 56 und in der Rechtssache C-444/93, EuGHE I 1995, 4741, 4755 = SozR 3-6083 Art. 4 Nr. 12 S. 62 f) nicht zu beanstanden. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Abschaffung einer systemwidrigen und möglicherweise gleichheitswidrigen Begünstigung verbunden mit einer aus Billigkeit getroffenen Übergangsregelung die Grenzen der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative überschritten hat (vgl. zur Einschätzungsprärogative auch BSG Urteil vom 18. Mai 2000 - B 11 AL 61/99 R, SozR 3-6083 Art. 4 Nr. 15 S. 78 ff).

6. Die Revision der Klägerin ist mithin zurückzuweisen.....

Rechtsprechung

Thomas Göhde, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Zur Rentenversicherungspflicht einer so genannten Tagesmutter als selbstständige Erzieherin

§ 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 9 SGB VI; Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Zur Rentenversicherungspflicht einer so genannten Tagesmutter als selbstständige Erzieherin.

BSG, Urteil vom 22.06.2005 – B 12 RA 12/04 R

Zum Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist zuletzt noch streitig, ob die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2003 als sog. Tagesmutter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war.

Die 1962 geborene Klägerin, selbst Mutter von vier Kindern, ist seit dem 1. Januar 1998 als selbstständige Tagesmutter tätig. Sie betreut bis zu drei weitere Kinder zu unterschiedlichen Tageszeiten, in der Regel auf Grund eines privaten Auftrags, in seltenen Ausnahmefällen auch auf Vermittlung des Jugendamtes.

Am 27. September 2001 bat die Klägerin die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte um Prüfung, ob ihre Tätigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung unterfalle. Mit Bescheid vom 3. Juni 2002 stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin ab Januar 1998 als selbstständig Erwerbstätige rentenversicherungspflichtig sei. Mit weiterem Bescheid vom selben Tag verfügte die Beklagte, dass in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000 wegen Geringfügigkeit der selbstständigen Tätigkeit Versicherungsfreiheit bestanden habe und ab 1. Januar 2001 wieder Versicherungspflicht vorliege. Während des Widerspruchsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 19. Dezember 2001 im Blick auf die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze die Versicherungsfreiheit ab 1. April 2003 festgestellt. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 2002 bestätigte die Beklagte im übrigen ihre Entscheidung zur Versicherungspflicht.

Die Klägerin hat Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide vom 3. Juni 2002 mit Urteil vom 12. Dezember 2003 aufgehoben, da die Klägerin nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis gehöre. Die Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 22. Juni 2004 haben die Beteiligten den Streitstoff einvernehmlich dahingehend begrenzt, dass im vorliegenden Verfahren allein über die Versicherungspflicht der Klägerin als selbstständig Erwerbstätige in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2003 entschieden werden soll. Das LSG hat mit Urteil vom selben Tag die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Klägerin sei zwar selbstständig tätig, werde jedoch von der Rentenversicherungspflicht nicht erfasst. Sie sei nicht auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber und auch nicht im Sinne des Gesetzes als Lehrerin oder Erzieherin tätig gewesen. Sie sei schließlich auch nicht als selbstständig tätige Pflegeperson in der Säuglings- oder Kinderpflege tätig. Hierzu gehörten nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung allein Personen, die in einem Heilhilfsberuf tätig seien.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Ebenso wie der Begriff des Lehrers sei auch derjenige des Erziehers rentenrechtlich in einem weiten Sinne zu verstehen. Es bedürfe daher insbesondere keiner Ausbildung. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin im vorliegenden Falle die ihr überlassenen Kinder nicht nur beaufsichtigt habe, sondern über diese Zweckbestimmung hinaus jedenfalls tatsächlich an Stelle der Eltern durch pädagogisches „Handwerkszeug“ wie Spiel, Sport, gemeinsame Mahlzeiten und Ausflüge Persönlichkeit, Charakter und Sozialisation nachhaltig geprägt und damit auch erzieherisch gewirkt habe. Im Blick auf die nahe Verbindung der Berufe der Erzieherin und der Säuglings-

und Kinderpflegerin könne je nach Lage des Einzelfalls für die Klägerin auch der letztgenannte in Betracht kommen. Insofern sei die Abhängigkeit von einem Heilkundigen keine Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht.....

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision der Beklagten erweist sich im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung als begründet. Zwar ist das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klägerin auf Grund ihrer Tätigkeit als „Tagesmutter“ im streitigen Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2003 nicht als Erzieherin i.S. von § 2 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) anzusehen ist. Dennoch kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts noch nicht abschließend entschieden werden, ob dies auch zur Rentenversicherungspflicht der Klägerin führt.

Die Klägerin ist ausgehend von den hierzu im angegriffenen Urteil getroffenen Feststellungen, an die der Senat gebunden ist (§ 163 Sozialgerichtsgesetz), selbstständig tätig gewesen (vgl. zur selbstständigen Ausübung einer Tätigkeit als sog. Tagesmutter etwa BSG Urteil vom 16. September 1999, B 7 AL 80/98 R, SozR 3-4100 § 101 Nr. 10 S. 37, zur Möglichkeit der Ausübung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung vgl. andererseits BSG Urteil vom 17. Februar 1998, B 2 U 3/97 R, SozR 3-2200 § 539 Nr. 40). Entgegen der Auffassung des LSG entspricht der Inhalt dieser Tätigkeit dem Beruf einer Erzieherin im hier allein maßgeblichen rechtlichen Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Kreis der Rentenversicherungspflichtigen wird grundsätzlich und in aller Regel dadurch bestimmt, dass diejenigen kraft Gesetzes in das System einbezogen werden, die ihrer Erwerbstätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung nachgehen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Soweit über diese Anknüpfung an Modalitäten der Ausübung hinaus durch § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB VI Personen – wie hier Erzieher – auf Grund der selbstständigen Ausübung bestimmter Berufe in die Versicherung einbezogen werden, findet dies seine Rechtfertigung grundsätzlich darin, dass bei typisierender Betrachtung gerade hierin eine dem Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer vergleichbare Schutzbedürftigkeit zum Ausdruck kommt. Wie diese

sind auch Erzieher, soweit sie nicht ausnahmsweise einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, allein auf den Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen und werden deshalb nahezu vom Beginn der staatlich organisierten Rentenversicherung an in den Fällen der geminderten Erwerbsfähigkeit und des Alters ebenfalls als einer Kompensation entfallenen Erwerbseinkommens bedürftig angesehen (vgl. zur Einbeziehung Selbstständiger allgemein bereits Entwurf des Gesetzes zur Alters- und Invaliditätsversicherung, RT-Drucks. 1888/89 Nr. 10 S. 73, speziell zur erstmaligen Einbeziehung der Lehrer und Erzieher im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes <IVG> Entwurf eines IVG vom 19. Januar 1899, RT-Drucks. Nr. 93 S. 240, 241). Dass sich dies seit der erstmaligen Begründung von Versicherungspflicht bis heute geändert hätte, ist nicht erkennbar (vgl. insofern zur Versicherungspflicht von selbstständigen Lehrern bereits Urteile des Senats vom 11. Dezember 1987, 12 RK 58/85, SozR 2400 § 2 Nr. 24 S. 37 und vom 12. Oktober 2000, B 12 RA 2/99 R, SozR 3-2600 § 2 Nr. 5 S. 28, 32).

Wie der Senat zur Versicherungspflicht selbstständiger Lehrer ebenfalls bereits entschieden hat, ist die wegen der vermuteten Schutzbedürftigkeit der Betroffenen angeordnete Versicherungspflicht unter diesen Umständen weder davon abhängig, ob eine besondere pädagogische Ausbildung durchlaufen wurde (Urteil vom 12. Oktober 2000 a.a.O. S. 29), noch ob es ein etwa durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild gibt (Urteil vom 12. Oktober 2000 a.a.O. S. 30), noch kommt es darauf an, ob die Erwerbstätigkeit innerhalb eines eigenen Betriebes ausgeübt wird (Urteil vom 19. Dezember 1979, 12 RK 52/78, SozR 2200 § 166 Nr. 5 S. 8; ebenso für den Bereich der Künstlersozialversicherung Urteil vom 14. Dezember 1994, 3/12 RK 80/92, SozR 3-5425 § 1 Nr. 4 S. 15). Auch ist aus der Sicht des an der Schutzbedürftigkeit der Ausübenden orientierten Sozialversicherungsrechts selbst im Sonderfall des Lehrens von Kunst (§ 2 Künstlersozialversicherungsgesetz) grundsätzlich unerheblich, welche Geisteshaltung der Lehrtätigkeit zu Grunde liegt (vgl. zur Versicherungspflicht einer Eurythmie-Lehrerin BSG Urteil vom 14. Dezember 1994, 3/12 RK 62/93, SozR 3-5425 § 2 Nr. 2 S. 9), welches Niveau die ausgeübte Tätigkeit hat und ob sich der Unterricht nur an Laien wendet (BSG Urteil vom 14. Dezember 1994, 3/12 RK 80/92, SozR 3-

Rechtsprechung

5425 § 1 Nr. 4 S. 17 m.w.N.). Für selbstständige Erzieher gilt nichts anderes. Ihre Gleichbehandlung steht zudem in der Tradition der durchgehenden gemeinsamen Rechtsentwicklung, wie sie der Senat im Urteil in der Streitsache B 12 RA 6/04 R vom heutigen Tage (zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) ausführlich dargelegt hat.

Den Anforderungen des Begriffs des Erziehers genügt demgemäß auch, wer – wie die Klägerin – als „Tagesmutter“ ständig wechselnde Kinder bis zum Kindergartenalter betreut, d.h. sie beaufsichtigt und ihre Primärbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Spielen etc., befriedigt oder unterstützt. Bereits eine derartige Betätigung genügt dem – subjektiv – formalen Begriff der Erziehung, wie er von der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auch ansonsten im Zusammenhang der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde gelegt wird, ohne dass er im Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung gefunden hat. Ihm ist die Gesamtheit des tatsächlichen Verhaltens zugeordnet, das nach dem Verständnis und den Vorstellungen der Handelnden dazu bestimmt und darauf gerichtet ist, die körperliche, geistige, seelische, sittliche und charakterliche Entwicklung des Kindes zu beeinflussen (BSG Urteil vom 28. Februar 1991, 4 RA 76/90, BSGE 68, 171 = SozR 3-2200 § 1227a Nr. 7 m.w.N.). In diesem umfassenden Sinne, der die Voraussetzungen der Erziehung grundsätzlich bereits als gegeben ansieht, wenn sich der Erziehende und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt aufhalten (Dederer/Krusemark, DRV 1985, 524, 525), werden zunächst Eltern(teile) bestimmt, die durch die Erziehung von Kindern von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abgehalten werden und deshalb im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung (vgl. etwa BSG Urteil vom 26. November 1970, 12 RJ 368/68, BSGE 32, 117 = SozR RVO zu § 1268 Nr. 18) oder durch Begründung einer Pflichtversicherung für Erziehungszeiten (vgl. BSG Urteil vom 28. Februar 1991 a.a.O.) des Schutzes der Versicherungsgemeinschaft für bedürftig erachtet werden. Nichts anderes gilt indes, wenn Eltern – auch insofern in Ausübung ihrer verfassungsrechtlich durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Entscheidungsfreiheit (vgl. BSG Urteil vom 28. Februar 1991 a.a.O. S 176 m.w.N.) – die Erziehung ihrer Kinder ganz oder teilweise auf andere übertragen und es nunmehr um deren Schutzbedürftigkeit in der gesetzlichen Ren-

tenversicherung auf Grund der Übernahme dieser Aufgabe im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit geht. Auch hier ist in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Einengung des Begriffs davon auszugehen, dass alles Verhalten der Erziehung dient, das Eltern selbst zur Förderung eines der vorstehend genannten Aspekte der Entwicklung ihres Kindes erbringen und nunmehr teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies gilt jedenfalls ohne weiteres dann, wenn es sich – wie hier – allein um Kinder im Vorschulalter handelt. Nahezu jede länger dauernde Beschäftigung mit Kindern hat nämlich zugleich deren Erziehung zum Gegenstand (insofern zutreffend BFH Urteil vom 17. Mai 1990, IV R 14/87, BFHE 161, 361). Dementsprechend sieht auch der Bundesfinanzhof (BFH) die stundenweise Betreuung von Kindern als Erziehung an (vgl. BFH, Urteil vom 19. Juni 1997, IV R 26/96, BFHE 183, 488).

Soweit gleichwohl insbesondere das Steuerrecht den umfassenden Begriff der Erziehung trotz der unlöslichen Verflochtenheit des einheitlichen Lebensvorgangs (vgl. ausdrücklich BFH Urteil vom 25. April 1974, VIII R 229/71, BFHE 112, 499) einschränkt bzw. von Unterbringung, Verköstigung, Beaufsichtigung sowie sonstiger Betreuung abspaltet, ist dies im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Erkennbar orientiert sich die Rechtsprechung des BFH insoweit nämlich an Differenzierungsbedürfnissen, die sich isoliert im Zusammenhang besonderer steuerrechtlicher Problemlagen wie der Abgrenzung gewerblicher von selbstständiger freiberuflicher Tätigkeit zur Bestimmung der Einkommensart (vgl. BFH Urteile vom 25. April 1974 a.a.O. und vom 27. Juni 1974, IV R 204/70, BFHE 114, 95 und vom 19. Juni 1997, IV R 26/96, BFHE 183, 488) oder der Festlegung des Umfangs der Einkommensteuer (vgl. BFH Urteil vom 17. Mai 1990, IV R 14/87, BFHE 161, 361) bzw. der Umsatzsteuerpflicht (vgl. BFH Urteil vom 21. Dezember 1965, V 24/62 U, BFHE 84, 503) ergeben. Insbesondere liegt nach den Feststellungen des LSG im Falle der Klägerin kein ausschließlicher oder überwiegender Bezug von gemäß § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfreien (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucks. 14/7725 S. 4 ff) Leistungen des Jugendamtes bzw. ein bloßer Aufwendungs- und Kostenersatz vor, der ggf. die

erforderliche Gewinnerzielungsabsicht (vgl. hierzu etwa Urteil des Senats vom 26. September 1996, 12 RK 46/95, BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 § 240 Nr. 27) entfallen lassen könnte (vgl. etwa Schleswig-Holsteinisches LSG vom 28. September 2001, L 3 AL 53/00, juris-Nr. KSRE058190405).

Ob die Klägerin bei dieser Sachlage der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterfällt, kann noch nicht abschließend geklärt werden. Das LSG wird hierzu insbesondere noch positiv festzustellen haben, ob die Klägerin die Grenzen einer nur geringfügigen Tätigkeit überschritten hat. Hierzu besteht schon deshalb Anlass, weil die Beklagte die Klägerin sowohl vor als auch nach dem streitbefangenen Zeitraum als geringfügig beschäftigt angesehen hat. Darüber hinaus erfordert der gesetzliche Tatbestand – auch wenn dies im konkreten Zusammenhang eher fernliegend erscheinen mag – eine Aussage zu der negativen Voraussetzung, dass kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wurde.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine evtl. Versicherungspflicht bestehen nicht. Der Senat hat im Urteil vom 12. Oktober 2000 (B 12 RA 2/99 R, SozR 3-2600 § 2 Nr. 5 S. 31 f) zur Einbeziehung selbstständiger Lehrer bereits entschieden, dass

- das Grundrecht der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch die Anordnung der Rentenversicherungspflicht nicht verletzt ist und
- in die Rentenversicherungspflicht einbezogene selbstständige Lehrer weder gegenüber sonstigen – von der abstrakt-generellen Regelung des Gesetzes nicht betroffenen – Personengruppen noch gegenüber denjenigen gleichheitswidrig benachteiligt sind, die auf Grund mangelhafter Umsetzung des

Gesetzes im Einzelfall tatsächlich nicht erfasst und zu Beiträgen herangezogen werden.

Im Blick hierauf ist der Senat von einer Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen i.S. von Art. 100 GG unverändert und auch insofern, als – wie hier – Erzieher der Rentenversicherungspflicht unterfallen, nicht überzeugt. Ebenso fehlt es an den Voraussetzungen für eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof <EuGH> (Urteil des Senats a.a.O. S. 34 f). Dies gilt umso mehr deshalb, weil der EuGH mittlerweile mit Urteil vom 16. März 2004 in der Rechtssache C-264/01 seine Auffassung zur fehlenden Unternehmenseigenschaft u.a. mit der Verwaltung der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme betrauter Einrichtungen nochmals bestätigt hat (SozR 4-6035 Art. 81 Nr. 1 RdNr. 47).

Eine Versicherungspflicht der Klägerin nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI kommt daneben nicht zusätzlich in Betracht. Die Vorschrift betrifft auch soweit sie „in der Kinderpflege tätige Pflegepersonen“ in die Rentenversicherungspflicht einbezieht, nur Angehörige der sog. Heilhilfsberufe, die grundsätzlich im Tätigkeitsbereich des Arztes auf dessen Anordnung bzw. Verordnung tätig werden (vgl. Beschluss des Senats vom 22. Februar 1996, 12 BK 35/95, SozR 3-2600 § 2 Nr. 1 und Urteil des Senats vom 4. Juni 1998, B 12 KR 9/97 R, SozR 3-2600 § 2 Nr. 3). Hierfür ergeben sich aus den Tatsachenfeststellungen des LSG keine Anhaltspunkte. Ebenso kommt eine Versicherungspflicht der bereits spezialgesetzlich und zeitlich vorrangig von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfassten Klägerin nicht auf Grund der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Auffangnorm des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI in Betracht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Juni 2005

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken-kassen	Ersatzkassen	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	174.465.241,79	23.708.021,33	207.993.642,79	42.364.593,91	448.531.499,82
darin enthalten:					
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	1.509.820,67	352.368,84	1.792.978,72	401.557,01	4.056.725,24
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	155.874,05	46.593,42	154.059,52	0,00	356.526,99
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	8.156,88	565,58	9.838,22	1.289,57	19.850,25
• Beiträge für Pflegepersonen	1.426.605,29	216.483,78	675.473,09	209.864,76	2.528.426,92
• Säumniszuschläge	66.403,05	30.261,57	96.009,74	36.200,84	228.875,20
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	171.298.381,85	23.061.748,14	205.265.283,50	41.715.681,73	441.341.095,22
durch Krankenkasse einbehalten:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
• Einzugsvergütung • Überweisungsgebühren	0,00	0,00	7,50	0,00	7,50
• KV Beiträge für Rehabilitanden	488.277,73	213.444,41	281.642,52	41.547,01	1.024.911,67
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	64.321,70	26.171,11	35.908,58	5.239,35	131.640,74
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	22.691,42	44,27	22.735,69
Überweisungen an LVA	173.912.642,36	23.468.405,81	207.653.392,77	42.317.763,28	447.352.204,22

458

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Juni 2005

	Gesamt-anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regel-beitrag	Höchst-beitrag	Einkommens-gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein-handwerker	
Handwerker	7.108	2.837	1	2.316	1.939	15	2.124.742,73
Vers.pfl.Selbst.	353	191	1	135	26	nicht möglich	122.205,51
Existenzgründer	8.575	5	0	5.626	2.944	nicht möglich	926.055,34
Gesamt	16.036	3.033	2	8.077	4.909	15	3.173.003,58

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Juli 2005

	Gesamt-anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regel-beitrag	Höchst-beitrag	Mindest-Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	16.601	113	10	15.365	24	1.089	1.416.414,24
Ausland	521	2	7	411	0	101	27.050,82
Gesamt	17.122	115	17	15.776	24	1.190	1.443.465,06

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Juli 2005

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken-kassen	Ersatzkassen	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	173.169.135,07	24.458.241,83	211.849.179,09	43.462.613,03	452.939.169,02
darin enthalten:					
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	1.489.571,14	347.543,16	1.836.672,44	413.166,49	4.086.953,23
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	155.786,20	45.367,30	148.883,28	0,00	350.036,78
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	8.527,79	598,41	10.021,67	0,00	19.147,87
• Beiträge für Pflegepersonen	1.400.096,30	212.586,10	675.619,99	222.002,54	2.510.304,93
• Säumniszuschläge	147.754,81	61.976,32	155.421,79	39.224,90	404.377,82
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	169.967.398,83	23.790.170,54	209.022.559,92	42.788.219,10	445.568.348,39
durch Krankenkasse einbehalten:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
• Einzugsvergütung • Überweisungsgebühren	0,00	0,00	11,00	0,00	11,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	461.103,05	194.164,35	383.000,84	46.094,54	1.084.362,78
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	59.957,52	23.770,47	49.391,66	5.553,98	138.673,63
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	129.011,15	0,00	129.011,15
Überweisungen an LVA	172.648.074,50	24.240.307,01	211.287.764,44	43.410.964,51	451.587.110,46

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Juli 2005

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Einkommens-gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein-handwerker	
Handwerker	6.538	2.273	1	2.295	1.954	15	2.208.766,30
Vers.pfl.Selbst.	350	188	1	135	26	nicht möglich	126.038,29
Existenzgründer	8.489	7	0	5.653	2.829	nicht möglich	980.873,71
Gesamt	15.377	2.468	2	8.083	4.809	15	3.315.678,30

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat August 2005

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Mindest-Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	16.545	114	10	15.310	22	1.089	1.388.535,16
Ausland	521	2	7	412	0	100	30.889,96
Gesamt	17.066	116	17	15.722	22	1.189	1.419.425,12

Statistiken

Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Rheinland im Monat Juni 2005

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	33.341	9.153	2.102	8.430
Erledigungen	33.777	10.360	2.013	8.436
Bestand	59.944	20.854	8.039	= 1.394.437

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	4	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	292
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	100	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	344
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	5	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	190
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.348	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	48
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	122	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.592
Erziehungsrente (LEAT 45)	14	Halbwaisenrente (LEAT 25)	316
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.124	Vollwaisenrente (LEAT 26)	27
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	438		

Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Rheinland im Monat Juli 2005

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	32.181	8.022	1.951	8.103
Erledigungen	32.405	9.787	1.819	8.064
Bestand	63.926	19.089	8.169	= 1.409.487

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	2	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	293
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	115	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	332
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	1	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	198
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.148	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	31
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	111	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.426
Erziehungsrente (LEAT 45)	9	Halbwaisenrente (LEAT 25)	359
Regelaltersrente (LEAT 16)	1.846	Vollwaisenrente (LEAT 26)	20
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	351		

Statistiken

Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Rheinland im Monat August 2005

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	35.540	8.136	2.066	7.882
Erledigungen	35.067	9.787	1.844	8.008
Bestand	67.701	17.440	8.390	= 1.393.870

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	1	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	281
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	127	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	322
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	4	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	196
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.186	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	31
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	117	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.396
Erziehungsrente (LEAT 45)	2	Halbwaisenrente (LEAT 25)	354
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.013	Vollwaisenrente (LEAT 26)	19
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	327		

Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

Beitrag/Versicherung

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes

Horst Marburger, Geislingen/Steige
Die Rentenversicherung 5/2005, S. 86 – 89

Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung

Petra Kopp u. Britta Fiebig
Nachrichten der LVA Hessen 4/2005, S. 64 – 69

Zur Entwicklung der Mini- und Midijobs

Jürgen Ehler, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 394 – 412

Die Antragspflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Horst Marburger, Geislingen/Steige
Die Rentenversicherung 7-8/2005, S. 129 – 132

Zwei Jahre Minijob-Zentrale – Ein deskriptiver Überblick über die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung

Thorsten Vennebusch, Waltrop
Kompass 9-10/2005, S. 16 – 19

Fälligkeit der SV-Beiträge ab 2006

neue bkk 5/2005, S. 4 – 8

Fälligkeit der Beiträge

Günter Linz, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 9/2005, S. 393 – 399

Rehabilitation

Neues zum Übergangsgeld

Volker Gilbert
Nachrichten der LVA Hessen 4/2005, S. 70 – 72

Die Rehabilitationsleistungen der BfA im Jahr 2004

Thomas Keck u. Uwe Egner, Berlin
DAnGVers 7/2005, S. 313 – 323

Qualitätssicherung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

– Entwicklung eines Rehabilitandenfragebogens
Dr. Thomas Hansmeier u. Prof. Dr. Michael Radoschewski, Berlin
DAnGVers 8/2005, S. 371 – 379

Leistungen zur Teilhabe der Bundesknappschaft im Jahre 2004 Teil II

Beata Stachowski-Winkelkötter, Hattingen
Kompass 9-10/2005, S. 20 – 23

Reformen im Gesundheitswesen und Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Peggy Letzner u. Dr. Eckhard Lübke, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 512 – 524

Qualitätsentwicklung durch Qualitätssicherung – Erfahrungen aus zehn Jahren Qualitätssicherung der Rehabilitation

Dr. Ulrike Beckmann, Dr. Here Klosterhuis, Anke Mitschele, Berlin
DAnGVers 9/2005, S. 431 – 438

Behinderte Menschen in beschützenden Werkstätten – Teil 1

Frank Hochrein, Würzburg
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 9/2005, S. 378 – 392

Rentenversicherung

Die Rentenanpassungsformel 1992 bis 2005 Von der Nettoquote über Demographiefaktor und Altersvorsorgeanteil bis zum Nachhaltigkeitsfaktor

Heike Holzapfel, Landshut
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 6/2005, S. 263 – 287

Herausforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Manfred Glombik, Hildesheim
Die Rentenversicherung 6/2005, S. 101 – 104

Literatur

Bundesverfassungsgericht bestätigt Ausgestaltung der Auffüllbeträge

Thomas Wiechmann, Berlin
DAngVers 7/2005, S. 323 – 327

Die Rechtsprechung des BSG zum Fremdrentenrecht und zu Fällen mit Auslandsberührung

Andrea Pflüger, Berlin
DAngVers 7/2005, S. 328 – 336

30.6.1990

– Ein Stichtag und seine Auswirkungen

Anja Ganske-Gerhardt, Berlin
DAngVers 8/2005, S. 361 – 370

Zur aktuellen Lage der Rentenversicherung

Dr. Ursula Engelen-Kefer, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 328 – 344

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Alexander Gunkel, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 345 – 353

Die Geschichte des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Prof. Dr. Franz Ruland, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 354 – 361

Erste Ergebnisse aus der Studie Alterssicherung in Deutschland 2003

– Ergebnisse zur Vielschichtigkeit der monetären Situation im Alter

Ulrich Bieber u. Detlef Klebula, Bonn
DRV 6-7/2005, S. 362 – 374

Zu den Einflussfaktoren der Rentenanpassung und deren verfassungsrechtlichen Grenzen

Dr. Natalie Brall, Sylvia Dünn, Dr. Stephan Fasshauer, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 460 – 488

Anpassung der Renten zum 1. Juli 2005 unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitragssatzes

Alfons Konrad u. Erich Weißenberger, Würzburg
DRV 6-7/2005, S. 489 – 511

Die Weitergewährung von Waisenrenten

– Mit einem Exkurs zur Schul- und Berufsausbildung in der Türkei

Christina Gruber, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 8/2005, S. 344 – 366

Das erste Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21.6.2005

Christoph Schnell u. Bernd Strotmeyer, Berlin
DAngVers 9/2005, S. 417 – 422

Die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2005 und in den Folgejahren

Jürgen Genzke, Berlin
DAngVers 9/2005, S. 423 – 431

◆ Organisationsreform

Entwicklung der Informationstechnologie

in der Deutschen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der Organisationsreform

Hans-Jürgen Lau, Frankfurt/M.
Nachrichten der LVA Hessen 3/2005, S. 47 – 51

Übersicht: Träger der Deutschen Rentenversicherung ab dem 1. Oktober 2005

Christoph Waibel, Augsburg
Die Rentenversicherung 7-8/2005, S. 121 – 124

Gemeinsame Arbeitsanweisungen der Regionalträger – Entwicklung, aktueller Stand und Zukunft

Josef Kress-del-Bondio, München, Helmut Dötsch, Münster, Peter Keil u. Friedrich von Koch, Braunschweig
DRV 6-7/2005, S. 525 – 532

Die Rentenversicherung hat sich neu organisiert

Manfred Glombik, Hildesheim
Arbeit und beruf 7/2005, S. 195 – 200

Sozialpolitik

Höhere Fertilität, steigendes Rentenzugangsalter und Migration – Wie die zukünftige Belastung der Gesellschaft in Deutschland erträglich gestaltet werden kann

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln
DRV 6-7/2005, S. 439 – 459

Eigenständige Alterssicherung für Frauen

Manfred Glombik, Hildesheim
Die Rentenversicherung 7-8/2005, S. 124 – 126

Sozialversicherung

Aufforderung durch die Krankenkasse zur Stellung eines Rentenantrages oder eines Antrages auf Rehamaßnahmen – Teil 1

Horst Marburger, Geislingen/Steige
Die Leistungen 8/2005, S. 449 – 453

Aufforderung durch die Krankenkasse zur Stellung eines Rentenantrages oder eines Antrages auf Rehamaßnahmen – Teil 2

Horst Marburger, Geislingen/Steige
Die Leistungen 9/2005, S. 513 – 518

Das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht

Horst Marburger, Geislingen/Steige
WzS 9/2005, S. 257 – 262

Sozialversicherung International

Der Wanderarbeitnehmer in der Europäischen Union

Manfred Glombik, Hildesheim
Die Rentenversicherung 9/2005, S. 166 – 170

Die gesetzliche Rentenversicherung in den USA – Ein Update

Sylvia Dünn, Berlin
DRV 6-7/2005, S. 375 – 393

Verschiedenes

Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Übergangsregelung bis zum In-Kraft-Treten der Reform

DRV 8-9/2005, S. 421 – 438

Aktuelle Ergebnisse der zulagengeförderten Altersvorsorge – Erste statistische Auswertungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen

Ulrich Stolz u. Christian Rieckhoff, Berlin
DAngVers 9/2005, S. 409 – 416

Abkürzungen:

DAngVers	Die Angestelltenversicherung
Die Leistungen	Die Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
Die Rentenversicherung	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
WzS	Wege zur Sozialversicherung

Auskunft & Beratung

Sprechtage unserer Service-Zentren und Beratungsstellen

Versicherung und Rente

Aachen

Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen
T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 49 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bad Honnef

Rathaus, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef

T (02224) 18 41 92 und 18 41 93

2. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30

nachmittags nach Vereinbarung

Bad Münstereifel

Rathaus, Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bergisch Gladbach

Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bonn

Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Burscheid

Rathaus, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid

T (02174) 67 03 50

1. Montag eines Monats

nur nach Terminvereinbarung

Duisburg

Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 19 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Eitorf

AOK-Haus, Posthof 6, 53783 Eitorf

T (02243) 8 80 80

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Eschweiler

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

T (02403) 710

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Essen

Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen

T (02251) 14-0

jeden Montag

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Frechen

Stadtverwaltung, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

T (02234) 50 13 28

2. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Grevenbroich

AOK, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich

T (02181) 23 36 0

2. und 4. Montag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Gummersbach

Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heiligenhaus

AOK, Südring 108, 42579 Heiligenhaus

T (02056) 98 57 0

1. und 3. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Heinsberg

IKK, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg

T (02452) 91 18 12

4. Montag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Hennef

Neues Rathaus, Frankfurter Straße 97, 53733 Hennef

T (02242) 88 81 22

4. Montag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Kall

Rathaus, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall

T (02441) 888-18

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Kerpen

Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

T (02237) 5 81 66

2. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Kleve

Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Köln

Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mechernich

Rathaus, Bergstraße 1- 3, 53894 Mechernich

T (02443) 4 91 85

4. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Mönchengladbach

Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

3. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Nettetal-Lobberich

Stadtverwaltung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

2. und 4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

Nideggen

Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen

T (02427) 809 52

3. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Rheinbach

Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Siegburg

AOK, Theodor-Heuss-Straße 1, 53721 Siegburg

T (02241) 30 22 30

1. un 3. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr nur nach Vereinbarung

Solingen

AOK, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen

T (0212) 22 01 656

Mo-Mi: 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Do: 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Fr: 8.30 - 13.00 Uhr

Troisdorf**Rathaus**, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf

T (02241) 90 05 22

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung**Wegberg****Stadtverwaltung**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

T (02434) 8 33 28

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung**Wermelskirchen****Rathaus**, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen

T (02196) 71 05 33

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung**Wuppertal****Service-Zentrum Wuppertal**

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr**Zülpich****Rathaus**, Marktstraße 21, 53909 Zülpich

T (02252) 5 22 05

4. Donnerstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Auskunft & Beratung

Rehabilitation

Aachen

Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen
T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 49 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bergheim

Agentur für Arbeit

Kirchstraße 52 – 54, 50126 Bergheim
T (02271) 80 80

jeden letzten Freitag im Monat
von 9.00 - 12.00 Uhr

Bergisch Gladbach

AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,

Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach
T (02202) 1 70

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 8.30 - 11.30 Uhr

Bonn

Service-Zentrum Bonn

Rabinstr. 6, 53111 Bonn
T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Brühl

Agentur für Arbeit

Uhierstraße 7 – 11, 50321 Brühl
T (02232) 9 46 11 26

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 13.00 - 15.00 Uhr

Düren

Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren
T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

Service-Zentrum Duisburg

Hohe Straße 32, 47051 Duisburg
T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 19 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
T (0211) 937-43 21, F (0211) 937-30 85

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Engelskirchen

Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18,
51766 Engelskirchen

T (02263) 93 0

jeden Donnerstag von 8.30 - 15.00 Uhr

Essen

Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Gummersbach

Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heinsberg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Hürth-Hermülheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

jeden 2. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Jülich

AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Kleve

Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Monschau

AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

jeden 2. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Nettetal-Lobberich

Rathaus, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Neuss

AOK-Regionaldirektion Neuss

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

jeden Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr

Oberhausen

Berufsförderungswerk, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 0

jeden 2. und 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Remscheid

AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Schleiden

AOK Rheinland, Regionaldirektion Schleiden

Pönsngenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

jeden 1. Mittwoch im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Siegburg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

jeden Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr

Solingen

AOK-Regionaldirektion Solingen

Kölner Str. 49/51

T (0212) 2201 246

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr

Wesel

Arbeitsamt Wesel, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr

Wuppertal

Service-Zentrum Wuppertal

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Kliniken

Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Nordseeklinik Borkum

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

www.nordseeklinik-borkum.de

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

Aggertalklinik, Engelskirchen

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

www.aggertalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

Klinik Roderbirken

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

www.klinik-roderbirken.de

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

Eifelklinik, Manderscheid

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

www.eifelklinik.de

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

Lahntalklinik

Adolf-Bach-Promenade 11, 56130 Bad Ems

T 02603 / 976-01

F 02603 / 976-1961

www.lahntalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

www.klinik-niederrhein.de

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämатologie

Ruhrlandklinik, Essen

Tüschener Weg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

www.ruhrlandklinik.de

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

Impressum

Die „Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.

Herausgeber Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Referat Presse und Information
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Anschrift Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf

Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

Internet www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

E-Mail presse@drv-rheinland.de

Redaktion Karpeter Arens, Leitung, Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Rheinland nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und Quellenangabe gestattet.

Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro

im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist

mit dem Vermerk **Für Mitteilungen** auf das Postbankkonto Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der Deutschen Rentenversicherung Rheinland im Voraus zu überweisen.

Bestellungen sind nur über das Referat Presse und Information möglich.

Herstellung Werbedruck Schreckhase, www.schreckhase.de











